

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|-----|---------|---------------------------------------|----|-----|---------|---|-------|
| 1. | 14/697 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 11. | 14/997 | Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II | SM |
| 2. | 14/712 | Bausachen | WM | 12. | 14/781 | Staatsanwaltschaften | JUM |
| 3. | 14/983 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 13. | 14/900 | Vermessungswesen | MLR |
| 4. | 14/1052 | Öffentlicher Dienst | IM | 14. | 14/953 | Gnadensachen | JUM |
| 5. | 14/516 | Bausachen | IM | 15. | 14/1031 | Strafvollzug | JUM |
| 6. | 14/929 | Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II | SM | 16. | 14/1107 | Medienrecht, Rundfunkwesen | STAMI |
| 7. | 14/1058 | Öffentlicher Dienst | KM | 17. | 14/1049 | Verkehr | IM |
| 8. | 13/5770 | Sozialversicherung | SM | 18. | 14/989 | Bausachen | WM |
| 9. | 13/6201 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM | 19. | 14/935 | Gnadensachen | JUM |
| 10. | 14/904 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 20. | 14/802 | Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen | IM |

1. Petition 14/697 betr. Sanierungsvorhaben

Sachverhalt:

Der Petent macht geltend, dass die Stadt ihm in rechtswidriger Weise eine ordnungsgemäße Bezuschussung der von ihm beabsichtigten Sanierung des Anwesens N.-Straße 3 im Sanierungsgebiet „Nördlicher Stadtkern“ in G. verweigere. Kernpunkt der Beanstandung ist, dass die Stadt im Laufe des Prüfverfahrens zum Abschluss der notwendigen Sanierungsvereinbarung ihre Förderkriterien mit Wirkung zum 1. April 2005 geändert hat. Nach den neuen Kriterien fällt das mögliche Fördervolumen geringer aus als nach den früheren Kriterien. Der Petent meint nun, dass ihm ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Sanierungsvereinbarung unter Zugrundelegung der bis zum 1. April 2005 geltenden Kriterien zustehe, weil er bereits am 8. Februar 2005 eine aktualisierte Kostenschätzung für das Vorhaben über seinen Architekten eingereicht habe. Überdies habe Herr Bürgermeister H. ihm eine Bezuschussung nach den alten Kriterien zugesagt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Maßnahme im Sanierungsgebiet gefördert werden soll, bei der Stadt G. selbst liegt. Das Land nimmt hierauf grundsätzlich keinen Einfluss. Eine rechtswidrige Handlung ist in dem von dem Petenten vorgetragenen Fall nicht zu erkennen.

Die Stadt G. vertritt folgende Position:

Der Sachvortrag des Petenten, welchen er seinen Vorwürfen zugrunde legt, ist in verschiedenen Punkten zu ergänzen und zu korrigieren:

Der Petent steht mit der Stadt G. nicht erst seit Dezember 2003, sondern bereits seit dem Frühjahr 2003 wegen der Sanierung seines im Sanierungsgebiet „Nördlicher Stadtkern“ G. gelegenen Anwesens in Kontakt. Das Sanierungsvorhaben des Petenten wurde durch die Stadtentwicklung Südwest Gemeinnützige GmbH („STEG“) bereits im Jahr 2003 begutachtet. Die STEG hatte in ihrer Modernisierungserhebung einen Sanierungsbedarf bei Durchführung einer „Ideallösung“ in Höhe von 83.000,00 € inklusive Umsatzsteuer gutachtlich ermittelt. Zum weiteren Vorgehen hatte die STEG den Petenten darauf hingewiesen, dass vor Abschluss einer Sanierungsvereinbarung von ihm konkrete Angebote zur Plausibilisierung der Schätzung eingeholt und vorgelegt werden müssten.

Am 8. Februar 2005 hat der Petent eine neue Kostenschätzung seines Architekten – allerdings ohne Angebote und konkrete Pläne – bei der Stadt eingereicht. Die dort eingereichte neue Kostenschätzung weist allerdings eine grundlegende Abweichung von der Begutachtung durch die STEG auf: Anstelle des ursprünglich geschätzten Sanierungsbedarfes in Höhe von 83.000,00 € werden nun Sanierungskosten in Höhe von 173.410,00 € als Bemessungsgrundlage für die Förderung genannt. Eine Erläuterung des Petenten zur Ursache der mehr als verdoppelten Kosten liegt bis heute nicht vor.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 22. März 2005 hat die Stadt G. mit Wirkung zum 1. April 2005 die bis dahin geltenden Fördergrundsätze verändert.

Die Darstellung des Petenten, wonach Bürgermeister H. ihm gegenüber mehrfach „bestätigt“ oder „zugesichert“ haben soll, dass sein Sanierungsvorhaben (ohne Einschränkung) nach Maßgabe der alten Fördergrundsätze behandelt werden würde, ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass bei der Stadt bereits seit Ende 2004 Überlegungen zur Änderung der Förderkriterien bzw. der Fördergrundsätze angestellt wurden. Hierüber wurde der Petent durch Bürgermeister H. informiert. In diesem Zusammenhang wurde der Petent von Bürgermeister H. auch darauf hingewiesen, dass das Sanierungsvorhaben so lange nach den alten Fördergrundsätzen behandelt werden könne, so fern die Sanierungsvereinbarung zeitlich vor Inkrafttreten der neuen Regelungen abgeschlossen würde.

Im Übrigen hat der Petent seine Sanierungsbereitschaft hinsichtlich des Gebäudes N.-Str. 3 stets davon abhängig gemacht, dass auch eine Sanierung/Bereinigung auf dem benachbarten Anwesen N.-Str. 1 erfolgt. In weiterer Folge wurde daher zwischen der Stadt und dem Petenten auch stets darüber verhandelt, ob entweder die Stadt das Gebäude N.-Str. 3 hinzuerwirbt oder aber der Petent das städtische Gebäude N.-Str. 1. Diese Verhandlungssituation bestand auch noch im Februar 2005 bei Einreichung der neuen Kostenschätzung. Für die Stadt bzw. Bürgermeister H. war zu diesem Zeitpunkt unter keinen Umständen ersichtlich, dass der Petent von seinem früheren Standpunkt abgewichen wäre und die Sanierung des Anwesens N.-Str. 3 ohne den erwünschten Verbund mit dem Anwesen N.-Str. 1 vorgenommen werden sollte. Entsprechendes wurde weder von dem Petenten noch von dessen Architekten gegenüber der Stadt vorgetragen. Im Gegenteil: Es wurde weiterhin über den Erwerb des Anwesens N.-Str. 1 durch den Petenten verhandelt. Diese Verhandlungen scheiterten endgültig erst im Sommer 2005, weil der Kaufpreis für die Stadt nicht akzeptabel war.

Die Darstellung des Petenten zu den Vorgängen/Gesprächen Ende 2005/Anfang 2006 ist unzutreffend: Bürgermeister H. hat in einem Gespräch im Dezember 2005 gegenüber dem Petenten bzw. dessen Architekten nicht bestätigt, dass das Sanierungsvorhaben nach den alten Förderbedingungen abgewickelt werden könne. Im Gegenteil: Bei all diesen Gesprächen wurde stets die Auffassung vertreten, dass eine Abwicklung nach den alten Förderbedingungen nur dann hätte erfolgen können, wenn auch die Sanierungsvereinbarung vor Bekanntmachung der neuen Förderbedingungen abgeschlossen worden wäre, was unstrittig nicht geschehen ist. Gerade im Hinblick auf diesen von Bürgermeister H. vertretenen Standpunkt endete dann auch das Gespräch im Dezember 2005 bereits mit „heftigen“ Äußerungen des Petenten, die in der Anschuldigung gipfelten, Bürgermeister H. habe „sein Wort gebrochen“.

Auch in allen weiteren Gesprächen mit dem Petenten ist keine Zusage des Inhalts erfolgt, die Förderung könne nach den alten Bedingungen ablaufen.

Rechtsslage:

Unter Zugrundelegung des vorstehenden Sachverhalts besteht kein Anhaltspunkt für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt.

1. Eine verbindliche Zusage des Bürgermeisters bzw. der Stadt G., das Sanierungsvorhaben des Petenten in jedem Fall nach den alten Förderbedingungen zu behandeln und auf dieser Grundlage eine entsprechende Sanierungsvereinbarung abzuschließen, ist nach den Angaben der Stadt nicht erfolgt.
2. Eine entsprechende Zusage oder entsprechende Vereinbarung hätte ohnehin zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedurft (§ 38 Abs. 1 S. 19, § 57 LVwVfG). Eine solche schriftliche Zusage wird auch vom Petenten nicht vorgetragen.
3. Es bestand kein Grund oder Anlass, gegenüber dem Petenten eine solche Zusage zu tätigen. Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts wird die Frage einer Bewilligung oder Förderung in der Regel auf der Grundlage derjenigen Vorschriften beurteilt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. des Abschlusses des Vertrages maßgeblich sind (vgl. zum maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage bei Verpflichtungsbegehren z. B. Kopp, VwGO, Kommentar, § 113 Rn. 217 ff.).
4. Grundlage für den Abschluss von Sanierungsvereinbarungen sind seit dem 1. April 2005 die im Amtsblatt der Stadt vom 22. März 2005 veröffentlichten Kriterien. Diese Kriterien sind inhaltlich nicht zu beanstanden.
5. Nach Einreichung der neuen Kostenschätzung für die Sanierungsmaßnahmen durch den Petenten am 8. Februar 2005 wurde der Abschluss einer Vereinbarung seitens der Stadt bzw. des Bürgermeisters nicht entgegen der allgemeinen Bearbeitungsgepflogenheiten verzögert. Gem. § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung ist die Stadt zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, dass Förderanträge sorgsam geprüft werden. Vorliegend bestanden (und bestehen immer noch) gravierende Unterschiede zu der ursprünglichen Kostenschätzung der STEG, die weder erläutert noch durch Angebote belegt sind. Diese gravierende Abweichung (ca. 100 %) von der ursprünglichen Kostenschätzung berechnete die Stadt zu einer intensiven Prüfung des Förderantrages. Auch vor dem Hintergrund der Verhandlungen über das Anwesen N.-Str. 1 bestand für die Stadt kein Anlass, den Abschluss einer isolierten Sanierungsvereinbarung für das Anwesen N.-Str. 3 im Februar/März 2005 zu verhandeln. Hätte der Petent einen solchen isolierten Abschluss einer Sanierungsvereinbarung nur für das Anwesen N.-Str. 3 gewollt, wäre es an ihm gelegen, dies ausdrücklich zu bekunden und seine neue Kostenschätzung mit Angeboten zu plausibilisieren – eine Notwendigkeit, die ihm die STEG bereits im Jahr 2003 aufgezeigt hatte.
6. Die Stadt ist rechtlich nicht verpflichtet, bei ihrer Entscheidung über die Bezuschussung des Sanierungsvorhabens des Petenten diejenigen Kriterien zur Anwendung zu bringen, die zum Zeitpunkt der Einreichung seiner neuen Kostenschätzung (8. Februar 2005) noch gültig waren. Eine entsprechende Handhabung – Abstellen auf den Zeitpunkt des

Eingangs des Antrages – könnte zwar im Sinne einer Übergangsregelung ebenfalls zulässig sein. Im Rahmen ihres Richtlinienermessens erachtet jedoch die Stadt eine solche Übergangsregelung nicht für erforderlich und hat eine solche auch bewusst nicht in die Bezuschussungsrichtlinien aufgenommen. Ein Rechtsanspruch des Bürgers auf eine solche Handhabung besteht jedenfalls nicht. Diese Sicht ist auch ohne weiteres sachgerecht. Denn nur sie stellt sicher, dass die Stadt flexibel auf geänderte Anforderungen bei der Förderung im Sinne einer als sachgerecht angesehenen Mittelverteilung reagieren kann. Demgegenüber sind etwaige Vertrauensschutzgesichtspunkte von Antragstellern zulässigerweise geringer gewichtet worden, zumal ein „betätigtes“ Vertrauen auf Seiten des Petenten bzw. anderen Antragstellern ohnehin noch nicht vorlag. Dem Petent musste insofern zu jedem Zeitpunkt ohne weiteres klar sein, dass er eine gesicherte Rechtsposition über die Förderung erst mit dem bindenden Abschluss einer schriftlichen Sanierungsvereinbarung und nicht bereits mit der Einreichung einer (nicht durch Angebote belegten) Kostenschätzung erhalten würde. Diese Sicht wird auch durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gedeckt.

Erst jüngst wieder hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass ein durch Verwaltungsvorschriften festgelegtes Förderprogramm ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz jederzeit geändert bzw. sogar vollständig beendet werden kann. Ein Subventionsempfänger müsse grundsätzlich mit Änderungen rechnen. Stichtagsregelungen seien hinzunehmen. Zugunsten der öffentlichen Hand bestehe hier grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum (BVerwG, Urteil vom 11. Mai 2006, 5 C 10/05, NVwZ 2006, 1184 ff. mit Nachweisen zu der früheren Rechtsprechung). Diese Grundsätze gelten ebenso für den vorliegenden Fall.

7. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Petent im vergangenen Jahr in dieser Sache Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hat. Das Landratsamt hat nach Überprüfung des Sachverhaltes keinen Anhaltspunkt für eine Beanstandung gesehen und die Beschwerde zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

2. Petition 14/712 betr. Bausache, Einfriedung eines Grundstücks

Die Petition richtet sich gegen die Beseitigungsanordnung für eine neue Einfriedung im Außenbereich und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Es wird vorgebracht, dass das Grundstück bereits seit Jahren eingefriedet war und auf die Einfriedung zum

Schutz des Eigentums nicht verzichtet werden könne. Im Übrigen seien auch benachbarte Grundstücke eingezäunt. Es wird gebeten, die Einfriedigung zu dulden.

1. Sachverhalt:

Der Petent ist Eigentümer der aneinander angrenzenden Außenbereichsgrundstücke Flst.-Nrn. 1879/1 und 1880 im Gewann Werrenwüste in der Stadt E. a. N. Die Grundstücke befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes E. Die Verordnung ist am 21. August 1990 in Kraft getreten.

An der Nordseite der Grundstücke verläuft ein öffentlicher Weg. An der Ost-, Süd- und Westseite der Grundstücke grenzen Außenbereichsgrundstücke an. Beide Grundstücke werden als Obstbaumwiese genutzt.

Zum Zeitpunkt einer Erhebung der baulichen Anlagen im Außenbereich am 14. Juni 1978 war auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1879/1 eine Einfriedigung, bestehend aus einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von ca. 1,20 m und braunen Holzpfosten, vorhanden. Nach der weiteren Erhebung am 1. Dezember 1986 waren beide Grundstücke mit einem Maschendrahtzaun und Holzpfosten eingezäunt. Nach der Anhörung der Grundstückseigentümerin hat die untere Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 12. März 1987 für die vorhandenen Einfriedigungen der beiden Grundstücke Bestandsschutz gewährt und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

Beim Ortstermin am 23. Juni 1999 wurde festgestellt, dass damit begonnen wurde, die bestandsgeschützte Einfriedigung der Grundstücke umfassend zu erneuern. Deshalb wurde auf den Grundstücken eine Nachricht hinterlassen mit der Aufforderung, die Baumaßnahme einzustellen und mit der unteren Baurechtsbehörde Verbindung aufzunehmen. In einem Telefongespräch am 24. Juni 1999 und mit dem Schreiben vom 1. Juli 1999 wurde der Petent über die Rechtslage informiert und um eine schriftliche Äußerung gebeten.

Im Anhörungsbogen vom 19. Juli 1999 hat der Petent ausgeführt, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Austausch verrotteter und beschädigter Holzpfosten und eines teilweise verrosteten und gebrochenen Zaunes handle. Ferner sei der Zaun an der Straßenseite auf eine Länge von ca. 4,00 m und an einer Längsseite des Grundstücks auf eine Länge von ca. 10,00 m von fremden Personen beschädigt worden. Die Teilerneuerung des Zaunes sei zum Schutz der auf den Grundstücken wachsenden Früchte erforderlich.

Im weiteren Verfahren hat der Petent noch darauf hingewiesen, dass es sich bei den von ihm durchgeführten Maßnahmen nicht um eine Erneuerung, sondern um eine Reparatur des ursprünglichen, bestandsgeschützten Zaunes handle.

Nach den Feststellungen der unteren Baurechtsbehörde hat der Petent im Bereich des Weges an der Nordseite der beiden Grundstücke den ursprünglich vorhandenen Zaun durch einen Maschendrahtzaun mit

grüner Ummantelung ersetzt. Ferner wurde der an der Westseite des Grundstücks Flst.-Nr. 1880 – Längsseite zum Grundstück Flst.-Nr. 1882/1 – vorhandene Zaun ebenfalls durch einen Maschendrahtzaun mit grüner Ummantelung ersetzt. Zudem wurden in diesen Bereichen auch die Holzpfosten überwiegend erneuert.

Der Petent wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei den durchgeführten Maßnahmen nicht mehr um eine Reparatur des bestandsgeschützten Zaunes, sondern um eine genehmigungspflichtige Erneuerung der Einfriedigung handle. Daher sei die neue Einfriedigung wieder zu beseitigen.

Mit Schreiben vom 6. April 2000 wurde der Petent gebeten, die neu errichtete Einfriedigung bis zum 31. Mai 2000 zu beseitigen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 hat die untere Baurechtsbehörde dem Petenten den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags angeboten. Danach sollte der Petent die neue Einfriedigung bis zum 31. Dezember 2003 entfernen und auf Rechtsmittel verzichten. Da der Petent den Vergleichsvorschlag nicht aufgegriffen hat, wurde am 7. Mai 2001 die Beseitigung der neuen Einfriedigung bis spätestens drei Monate nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung angeordnet. Über den hiergegen am 25. Mai 2001 eingelegten Widerspruch ist noch nicht entschieden. Die Widerspruchsbehörde hat dem Petenten am 20. November 2006 mitgeteilt, dass nach der Sach- und Rechtslage der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg habe. Deshalb wurde dem Petenten die Möglichkeit eingeräumt, den Widerspruch bis zum 15. Dezember 2006 zurückzunehmen.

Bei einer Ortsbesichtigung am 10. Januar 2007 wurde festgestellt, dass zwischenzeitlich auch an der Ostseite des Grundstücks Flst.-Nr. 1879/2 – Längsseite zum Grundstück Flst.-Nr. 1877 – provisorisch ein Maschendrahtzaun mit grüner Ummantelung angebracht wurde. Im südlichen Bereich der beiden Grundstücke sind noch Teile des alten verrosteten Maschendrahts vorhanden.

2. Rechtliche Würdigung:

Auf den Außenbereichsgrundstücken des Petenten wurden an drei Seiten – entlang des öffentlichen Weges und an zwei weiteren Grundstücksseiten – Einfriedigungen errichtet. Die alte Bausubstanz wurde nahezu vollständig durch neue Materialien – Maschendrahtzaun und Holzpfosten – ersetzt. Die für den Bestandsschutz notwendige Identität der in stand gesetzten Anlage mit der ursprünglichen Altanlage ist nach der vom Petenten durchgeführten umfassenden Erneuerung der Einfriedigung nicht mehr gegeben. Für die (neue) Einfriedigung kann deshalb kein Bestandsschutz geltend gemacht werden.

Die Neuerrichtung der Einfriedigung im Außenbereich ist nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) genehmigungspflichtig. Außerdem ist für die Erneuerung der Einfriedigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes E. für das Landschaftsschutzgebiet E. eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Nach § 58 Abs. 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zu den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen die bauplanungsrechtlichen Vorschriften und die rechtswirksame Landschaftsschutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet E.

Die Einfriedigung des Petenten ist nicht nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Einfriedigung ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, insbesondere nach § 35 Abs. 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Nach § 4 der Landschaftsschutzverordnung sind Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Obstwiesen als offene Kulturlandschaft und als Frei- und Naherholungsfläche für die Allgemeinheit und der Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen durch Kleinbauten und Einfriedigungen.

Die freie Landschaft wird im Bereich der Grundstücke des Petenten ungeachtet von baulichen Vorbelastungen vor allem als Obstbaumwiesen genutzt. Abweichend von den Ausführungen des Petenten sind in diesem Bereich gerade nicht alle benachbarten Grundstücke, sondern lediglich vereinzelt Grundstücke eingezäunt.

Die neu errichtete Einfriedigung beeinträchtigt auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert. Die Landschaft in der maßgeblichen Umgebung der Grundstücke der Petenten wird geprägt durch die historisch gewachsene, landwirtschaftliche Nutzung als Obstbaumwiesen. Die massiv in Erscheinung tretende und im Außenbereich wensensfremde Einfriedigung der Grundstücke des Petenten steht im Widerspruch zur Funktion dieser Außenbereichslandschaft. Von der Einfriedigung geht auch eine erhebliche negative Vorbildwirkung auf die Umgebung aus.

Die Nutzung von Grundstücken im Außenbereich rechtfertigt keinen Zaun. Wer Pflanzungen im Außenbereich anlegt bzw. bewirtschaftet, hat grundsätzlich Risiken zu tragen, die sich aus der besonderen Lage der Grundstücke und den (Nutzungs-)Beschränkungen nach § 35 Abs. 2 BauGB sowie aus weiteren Rechtsvorschriften, wie der Landschaftsschutzverordnung E., ergeben.

Dem Vorhaben stehen nach § 58 Abs. 1 LBO zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Eine (nachträgliche) Genehmigung des Vorhabens scheidet deshalb aus.

Nach § 65 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die vom Petenten neu errichtete Einfriedigung entlang des öffentlichen Weges und an zwei weiteren Grundstücksseiten ist formell und materiell baurechtswidrig. Rechtmäßige Zustände können vorliegend nur durch die Beseitigung der Einfriedigung hergestellt werden. Bei einer sachgerechten Abwägung der zu beachtenden öffentlichen Belange gegenüber dem privaten Interesse des Petenten am Erhalt der Einfriedigung ist dem Schutz und der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert für die Allgemeinheit sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes der Vorrang einzuräumen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte können zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen. Der Petent hat die Einfriedigung ohne Baugenehmigung und ohne die naturschutzrechtliche Erlaubnis auf eigenes Risiko errichtet. Die sich aus dem Rückbau ergebenden finanziellen Aufwendungen sind deshalb vom Petenten zu tragen. Im Übrigen kann die Einfriedigung mit einem vertretbaren (wirtschaftlichen) Aufwand beseitigt werden. Die Baumaterialien (Maschendrahtzaun und Holzpfosten) können verwertet werden.

Da von der Einfriedigung eine erhebliche negative Vorbildwirkung für die Umgebung ausgeht, scheidet eine vorübergehende oder unbefristete Duldung der neuen Einfriedigung aus. Eine andere Vorgehensweise wäre auch gegenüber den rechtstreuen Eigentümern von Außenbereichsgrundstücken nicht zu vertreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Döpfer

3. Petition 14/983 betr. Beschwerde über die Stadtverwaltung u. a.

Die Petenten wenden sich erneut gegen die Behandlung ihrer Eingaben und Beschwerden durch die Stadtverwaltung L.

Soweit von den Petenten neue Sachverhalte bzw. ergänzend zu den vorangegangenen Petitionen 13/5170 und 13/5700 (s. Landtagsdrucksachen 13/4512, lfd. Nr. 8 und 13/5096, lfd. Nr. 10) entscheidungsrelevante neue Tatsachen vorgetragen werden, wird im folgenden darauf eingegangen.

Verstopfung des Kanals

In einem Zeitraum von ca. zehn Jahren kam es bei der benachbarten Familie der Petenten zu drei bis vier Verstopfungen ihres Abflusskanals, zuletzt im Juni 2006. Davon betroffen waren in erster Linie die Nach-

barn, in deren Untergeschoss durch einen verstopften Abfluss die gesamten Abwässer des Hauses austraten. Die Petenten waren insoweit betroffen, als die Abwässer über den gemeinsamen Hauszugang auf die Straße flossen. Die Nachbarn beauftragten eine Spezialfirma mit der Beseitigung der Verstopfung. Die Firma reinigte mit den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten fachgerecht auch die Fahrbahn und die Seitenbereiche der Straße. Die Nachbarn beauftragten eine weitere Spezialfirma, die durch Befahren des Abwasserkanals mit einer Kamera feststellte, dass im Bereich der Fahrbahn zwischen Hausleitung und Hauptkanal ein Abwasserrohr eingebrochen war. Daraufhin hat die Stadtverwaltung veranlasst, dass der Schaden am Kanal umgehend behoben wurde.

Die nach dem Vorfall noch in der Pflasterung der Fahrbahn verbliebenen Papierreste waren weder gesundheitsschädlich, noch gaben sie Anlass für ein behördliches Einschreiten.

Zünden von Knallkörpern

Die Petenten tragen vor, dass die Stadtverwaltung nichts dagegen unternommen habe, dass die minderjährigen Kinder der Nachbarn sonntags Knallkörper zünden. Ihre Beschwerde wurde bereits beim Regierungspräsidium S. geprüft. Mit Schreiben vom 19. Februar 2007 hat das Regierungspräsidium den Petenten mitgeteilt, dass es nicht zu den Aufgaben der Städte und Gemeinden gehört, Eltern zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten anzuhalten. Das Regierungspräsidium hat die Auffassung vertreten, dass kein Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten besteht.

Bereitstellen der Mülleimer

Das Bereitstellen der Mülleimer auf dem gemeinsam genutzten Zugang zu den beiden Hausteilen der Petenten und deren Nachbarn war neben einer Vielzahl anderer Streitpunkte Gegenstand einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung der Parteien. Die Parteien haben am 18. Juli 2006 vor dem Amtsgericht L. einen Vergleich geschlossen. Für die Stadtverwaltung bestand in der Angelegenheit kein Handlungsbedarf.

Die Petenten haben das Herausstellen eines Müllimers durch ihre Nachbarn nach 22.00 Uhr als Nachtruhestörung bei der Stadtverwaltung angezeigt. Die Stadtverwaltung hat keine Veranlassung gesehen, dies zu beanstanden.

Umbaumaßnahmen der Nachbarn

Die Nachbarn der Petenten haben in dem unmittelbar an ihre Gebäudehälfte angrenzenden Mehrfamilienhaus eine Wohnung erworben. Vor dem Kauf der Wohnung hat sich die Nachbarin beim Bauamt der Stadtverwaltung telefonisch erkundigt, ob und unter welchen Bedingungen zwischen den Wohnungen ein Durchbruch zulässig ist. Nach Beteiligung der Kreisbrandmeisterstelle wurde ihr mitgeteilt, dass ein Mauerdurchbruch zulässig ist, sofern in der Maueröffnung eine feuerhemmende Tür angebracht wird. Zwischenzeitlich ist der Mauerdurchbruch erfolgt und die feuerhemmende Tür angebracht.

Aufgrund einer Eingabe der Petenten beim Regierungspräsidium S. wird die Entscheidung der Baurechtsbehörde derzeit erneut geprüft. Mit einer abschließenden Klärung des Sachverhalts ist bis Ende April 2007 zu rechnen.

Papierabfälle

Die von den Petenten monierten Papierabfälle in ihrem Blumentrog und vor dem Kellerfenster stellen keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Die Stadtverwaltung sah daher keine Veranlassung, in der Angelegenheit tätig zu werden.

Regenfallrohre am Nachbargebäude

Das Bauamt der Stadtverwaltung hat den Gebäudeeigentümer aufgefordert, die Regenfallrohre in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Eigentümer ist der Aufforderung bereits nachgekommen.

Geschwindigkeitsüberprüfungen und Parkregelungen

Die Straße, in der die Petenten wohnen, gehört zum verkehrsberuhigten Bereich, in dem das Geschwindigkeitsverhalten von der Stadtverwaltung regelmäßig überwacht wird. Verstöße werden entsprechend geahndet. Auch die von den Petenten angeführten Parkregelungen werden vom Gemeindevollzugsdienst regelmäßig überwacht und bei Verstößen geahndet.

Die Petenten nehmen wiederholt zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit ihren Nachbarn zum Anlass, die Stadtverwaltung einzuschalten, um ein behördliches Einschreiten herbeizuführen.

Soweit im Rahmen der vorgebrachten Beschwerden die Stadtverwaltung verpflichtet war, tätig zu werden, sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden. Eine Pflichtverletzung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt L. ist nicht erkennbar, insbesondere liegt es im pflichtgemäßen Ermessen, ob bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Stadt L. sind nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

4. Petition 14/1052 betr. Wiedereinstellung in den Polizeidienst

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg, aus dem er nach Abschluss seiner Ausbildung als Polizeimeister auf Probe wegen Polizeidienstunfähigkeit zum Jahresende 1997 entlassen wurde. Er ist der Auffassung, dass die gesundheitlichen Gründe (Erkrankung an Morbus Crohn), die zu seiner Entlassung führten,

nach einer Darmoperation und einer mehrjährigen Beschwerdefreiheit nun nicht mehr gegeben seien. Sein auf Wiedereinstellung in den Polizeidienst gerichteter Antrag sei vom Bereitschaftspolizeipräsidium trotz der vorgelegten ärztlichen Atteste ohne Untersuchung und nur mit der Begründung abgelehnt worden, dass seine gesundheitliche Eignung nach wie vor nicht gegeben sei. Neben seinem Hauptberuf als Rettungsassistent sei er Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes bei der Polizeidirektion Offenburg, für den grundsätzlich die gleichen Tauglichkeitsanforderungen gelten würden. Die ablehnende Entscheidung des Bereitschaftspolizeipräsidiums sei daher für ihn unverständlich.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der am 11. Juni 1974 geborene Petent wurde nach Abschluss seiner Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst am 26. Juli 1996 zum Polizeimeister ernannt und als Einsatzbeamter bei der 4. BPA in L. verwendet. Bei ihm wurde im Jahr 1996 ein Morbus Crohn (chronisch entzündliche Darmerkrankung) festgestellt, die mit der uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit nicht zu vereinbaren ist. Er wurde deshalb aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aus dem Polizeidienst entlassen.

Der Petent wurde 1998 erfolgreich am Darm operiert und der befallene Darm entfernt. Danach stand er unter ständiger ärztlicher Beobachtung. Sein behandelnder Hausarzt attestierte ihm am 27. Juli 2006, dass er seit dem Jahre 2001 beschwerdefrei ist und eine Überprüfung der Entzündungsparameter keine Auffälligkeiten mehr ergab. Nach Ansicht dieses Arztes wäre der Petent aus medizinischer Sicht wieder für den Polizeidienst geeignet. Die gleiche Auffassung wird in ärztlichen Bescheinigungen der den Petenten behandelnden Krankenhausärzte vertreten.

2. Rechtliche Würdigung:

Der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit der Beamtinnen und Beamten. Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist daher nach besonderen Maßstäben zu beurteilen. Diese sind in der Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) bundeseinheitlich erlassen worden. Gesundheitliche Fehler, die eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ausschließen, sind nach Nr. 10.1.1 und Nr. 10.1.2 der Anlage 1 zur PDV 300 „Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Fehler“ schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der Zustand nach Magen- oder Darmresektion.

Nach einer Stellungnahme des Leiters des ärztlichen Dienstes der Bereitschaftspolizei, Herrn Dr. W., handelt es sich bei Morbus Crohn um eine chronische Erkrankung, die bislang nicht heilbar ist. Sie verläuft schubweise, ohne dass man Zeitpunkt und Häufigkeit

der Schübe vorhersagen kann. Es gibt jedoch auch sehr milde Verläufe mit nur geringen Beschwerden. Eine Prognose über den weiteren Verlauf der Erkrankung ist nicht möglich. Der Morbus Crohn als solcher kann operativ nicht geheilt werden. Aus diesen Tatsachen begründet sich die Ziffer 10.1.1 der Anlage 1 zur PDV 300 (schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane).

Operationen am Darm im Sinne von Darmresektionen – i. e. der Entfernung von Darmteilen – werden bei dieser Erkrankung im Fall von typischen Komplikationen (z. B. Verengungen, Fisteln oder Abszesse) durchgeführt. Dieser Eingriff war beim Petenten im Jahr 1998 erforderlich. Neben den erwähnten Komplikationen, die sich auf den Verdauungstrakt beziehen, können bei Morbus Crohn auch Folgeerkrankungen auftreten, die insbesondere durch die verminderte Resorption von Nährstoffen aus dem Darm bedingt sind (z. B. Blutarmut, Eisenmangel, Gelenkprobleme und Osteoporose).

Bei einer zusätzlichen Darmresektion, wie beim Petenten, ist das Risiko für die Entstehung dieser genannten weiteren gesundheitlichen Probleme naturgemäß noch größer. Daraus resultiert die Ziffer 10.1.2 der Anlage 1 zur PDV 300 (Zustand nach Magen- oder Darmresektion).

Der Petent erfüllt die besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht und muss deshalb sowohl gemäß Ziffer 10.1.1 als auch Ziffer 10.1.2 der Anlage 1 zur PDV 300 weiterhin als polizeidienstuntauglich beurteilt werden.

Die Auffassung des Petenten, es sei widersprüchlich, ihn einerseits in den Freiwilligen Polizeidienst aufzunehmen, andererseits aber die Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst abzulehnen, ist verständlich, aber unzutreffend. Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes sind keine Polizeibeamte und nehmen beschränkte polizeiliche Aufgaben nur im Fall des Aufrufs durch die jeweilige Aufstellungsdienststelle nebenberuflich gegen Ersatz des Verdienstausfalls oder Ausgleich des Zeitaufwandes wahr. Sie müssen den gesundheitlichen Anforderungen des Freiwilligen Polizeidienstes gewachsen sein, die sich an den Vorgaben der PDV 300 orientieren. Erfüllen sie diese nicht, sind sie zu entlassen.

Der Petent begehrt hingegen die erneute Einstellung in ein Beamtenverhältnis mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten für Dienstherrn und Beamten; diese sind mit der Stellung eines Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes sowohl hinsichtlich des geforderten Tätigkeitsspektrums der gesamten polizeilichen Aufgaben (z. B. geschlossene Einsätze) wie auch hinsichtlich der Fürsorge des Dienstherrn (z. B. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Freie Heilfürsorge) nicht vergleichbar.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

5. Petition 14/516 betr. Bau einer Mobilfunkstation

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend,

- dass der Vertrag zwischen der Firma D. und der Stadt H. über die Errichtung einer Mobilfunkstation auf einem städtischen Gebäude (Feuerwehrgerätehaus) nicht rechtmäßig zustande gekommen sei,
- dass ohne Beteiligung des Gemeinderats ein Alternativstandort für die Mobilfunkstation auf einem städtischen Grundstück vorgeschlagen wurde,
- dass ein Gemeinderatsbeschluss zur Montage der Mobilfunkanlage auf dem Feuerwehrgerätehaus ungültig sei, da er unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“ gefasst wurde,
- dass über den von der Bürgerinitiative gestellten Antrag auf Durchführung einer Bürgerversammlung zu spät entschieden worden sei, sodass die Drei-Monats-Frist nicht mehr eingehalten werden kann.

Der Petent begehrt wegen der bemängelten Verfahrensfehler die Überprüfung des Vorgangs. Dabei soll die Stadt H. gebeten werden, den Vertrag außer Vollzug zu setzen.

In einer später eingereichten Ergänzung seiner Petition begehrt der Petent die Überprüfung, ob das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der zwischenzeitlich erfolgten Bürgerversammlung, insbesondere auch der Ablauf der Bürgerversammlung in Einklang mit den Vorschriften des § 20 a GemO steht. So sei u. a. dem Sprecher der Bürgerinitiative das Wort entzogen worden. Die Bürger seien in ihrer Möglichkeit der Willensbekundung beschnitten gewesen. Außerdem beklagt der Petent, dass ein am 28. November 2006 gestellter Antrag dreier Gemeinderatsfraktionen erkennen ließe, dass der Gemeinderat der Behandlung der Anregungen aus der Bürgerversammlung vorgreifen wolle und nicht gewillt sei, diese in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.

II. Sachverhalt

Der Bürgermeister der Stadt H. hat am 11. April 2006 einen Mietvertrag mit der Firma D. über die Errichtung einer Funkübertragungsstelle auf dem Feuerwehrgerätehaus der Ortschaft N. der Stadt H. unterzeichnet. Derzeit befindet sich eine für den Feuerwehrfunk genutzte Richtfunkantenne auf dem Gebäude. Die Mobilfunkantenne mit 1,60 Meter Höhe soll auf einen neu auf dem Dach errichteten Masten von ca. 7 Meter installiert werden (Gesamthöhe 8,60 Meter). Das nächstgelegene Wohngebäude ist von diesem Standort ca. 70 Meter entfernt.

Der Ortschaftsrat in N. wurde in der nichtöffentlichen Sitzung am 25. April 2006 darüber informiert, dass ein Mobilfunkanbieter eine Sendeanlage in N. aufbauen wolle.

In der Folgezeit haben sich immer wieder Gemeinderäte und Bürger der Stadt H. an die Kommunalauf-

sicht beim Landratsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde gewandt und Fragen nach der Zulässigkeit des Vorgehens des Bürgermeisters beim Vertragsabschluss, nach dem Umfang der Informationspflicht, nach den Voraussetzungen für eine Bürgerversammlung etc. gestellt.

Aufgrund der massiven Proteste einer Bürgerinitiative hat der Bürgermeister den Mietvertrag am 18. Mai 2006 gekündigt. Die Firma D. bestätigte mit Schreiben vom 20. Juni 2006 den Eingang der Kündigung, akzeptierte diese jedoch nicht, sondern wies darauf hin, dass kein wichtiger Grund vorliege, der die Kündigung rechtfertige. Sie bot jedoch eine Vertragsaufhebung an, wenn die Realisierung eines funktechnisch ebenso geeigneten Alternativstandortes gesichert ist.

Die Stadt H. erörterte mehrmals mögliche Alternativstandorte gemeinsam mit der Bürgerinitiative und der Firma D. ein von der Bürgerinitiative vorgeschlagener Alternativstandort auf der Gemarkung der Nachbargemeinde wurde von der Firma D. aus funktechnischen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Die Stadt H. hat der Firma D. das städtische Wiesengrundstück F. als weiteren Alternativstandort angeboten. Dieser Standort fand allerdings keine Zustimmung der Bürgerinitiative. Beide Alternativen sind jeweils ca. 200 Meter von der Wohnbebauung entfernt.

Die Firma D. reichte mit Schreiben vom 5. Juli 2006 einen Bauantrag für die Errichtung eines 40 Meter hohen Antennenmastes auf dem städtischen Wiesengrundstück F. ein. Diesem Antrag hat der Ortschaftsrat der Ortschaft N. in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 zugestimmt. Der Gemeinderat versagte in seiner Sitzung am 2. August 2006 das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt, da der Antennenmast aufgrund seiner Höhe nicht in das Landschaftsbild passt.

Am gleichen Abend (2. August 2006) hat die Bürgerinitiative dem Ortsvorsteher der Ortschaft N. einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 20 a Abs. 2 GemO zum Thema „Errichtung von Mobilfunk-Sendemasten auf dem städtischen Grundstück F.“ übergeben. Die Bürgerversammlung solle einberufen werden, ehe der Gemeinderat über den Bauantrag entscheidet. Begründet wurde der Antrag damit, dass es sowohl gegen einen Mobilfunk-Sendemast auf dem städtischen Wiesengrundstück F. als auch beim Standort Feuerwehrgerätehaus in großen Teilen der Bevölkerung der Ortschaft N. erhebliche Bedenken gebe.

Mit Schreiben vom 17. August 2006 und 21. September 2006 verlangte die Firma D. unter Androhung gerichtlicher Schritte die Wiedereinsetzung des Mietvertrags und beehrte die Baufreigabe für das 7,0 Meter lange Antennenrohr auf dem Feuerwehrgerätehaus. Die Firma D. forderte in diesem Zusammenhang bis zum 29. September 2006 eine endgültige Stellungnahme der Stadt H. zur Erstellung der Mobilfunkanlage auf dem Feuerwehrgerätehaus. In der ersten Gemeinderatssitzung nach der Sommerpause am 27. September 2006 wurde der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Be-

kanntgaben“ über den aktuellen Sachstand informiert. Daraufhin kam es aus der Mitte des Gemeinderats zu einem Beschlussantrag, der Montage einer Mobilfunkanlage auf dem Feuerwehrgerätehaus zuzustimmen. Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussantrag zu.

Da die Entscheidung des Landratsamts über den Bauantrag bezüglich des städtischen Wiesengrundstücks F. zu diesem Zeitpunkt noch ausstand, wurde die Entscheidung über die beantragte Bürgerversammlung zunächst verschoben.

Mit Schreiben vom 28. September 2006 hat das Landratsamt C. den Bauantrag für die Errichtung eines 40 Meter hohen Antennenmastes auf dem städtischen Wiesengrundstück F. abgelehnt, da öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstanden und das erforderliche gemeindliche Einvernehmen fehlte.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2006 bat die Bürgerinitiative den Bürgermeister um Stellungnahme, da sie zu ihrem Antrag auf Abhalten einer Bürgerversammlung weder vom Gemeinderat, noch vom Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher eine Antwort erhalten hat. Mit der Ablehnung des städtischen Wiesengrundstücks F. durch den Gemeinderat sei das Thema der Bürgerversammlung nicht erledigt, da laut Begründung des Antrags auf Bürgerversammlung auch der Standort Feuerwehrgerätehaus auf große Bedenken stößt. Am 9. Oktober 2006 bat die Stadt H. die Kommunalaufsicht um Prüfung, ob der Antrag auf Durchführung der Bürgerversammlung verneint werden kann, da das Thema durch den Beschluss des Gemeinderats vom 2. August 2006 erledigt sei. Am 12. Oktober 2006 teilte die Kommunalaufsicht der Gemeinde mit, dass über die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 20 a Abs. 2 Satz 4 GemO der Gemeinderat zu entscheiden habe. Er müsse dabei prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und habe dabei kein Ermessen.

In der Sitzung vom 25. Oktober 2006 lehnte der Gemeinderat den Antrag der Bürgerinitiative auf Durchführung einer Bürgerversammlung ab, da das Thema durch Beschluss des Gemeinderats bereits erledigt sei bzw. der Sendemast auf dem städtischen Grundstück F. bereits abgelehnt worden sei. In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, eine Bürgerversammlung beschränkt auf die Einwohner der Ortschaft N. zum Thema „Mobilfunk“ in der Ortschaft N. unter Leitung des Ortsvorstehers durchzuführen.

Im Amtsblatt der Stadt vom 9. November 2004 wurden die Bürger und Einwohner der Ortschaft N. zur Bürgerversammlung für die Ortschaft N. zum Thema „Mobilfunk“ am 16. November 2006 eingeladen. Die Tagesordnung enthielt zwei Punkte: „Information“ und „Fragen der Teilnehmer“. Vertreter der Bürgerinitiative wandten sich am 8. November 2006 und 9. November 2006 an die Kommunalaufsicht, mit der Bitte, die anberaumte Bürgerversammlung so nicht zuzulassen. Am 13. November 2006 hat bei der Kommunalaufsicht des Landratsamts C. ein Gespräch mit Vertretern der Stadt und dem Ortsvorsteher der Ort-

schaft N. stattgefunden, bei welchem der Ablauf und die organisatorischen Fragen der Bürgerversammlung geklärt wurden. Am 14. November 2006 fand ein Gespräch der Kommunalaufsicht mit Vertretern der Bürgerinitiative statt, in dem den Vertretern der Bürgerinitiative signalisiert wurde, dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht im vorliegenden Fall nicht vorliegen.

Die Stadt H. hat der Bürgerinitiative mit Schreiben vom 15. November 2006 den Beschluss des Gemeinderats aus der Sitzung vom 25. Oktober 2006 mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid hat die Bürgerinitiative mit Schreiben vom 24. November 2006 Widerspruch eingelegt, da der Gemeinderat nicht über das Thema, sondern nur über die Zulässigkeit der Bürgerversammlung zu befinden habe. Im Übrigen sei die Behandlung des Antrags verschleppt worden. Die Stadt H. hat diesen Widerspruch mit Schreiben vom 27. November 2006 dem zuständigen Landratsamt zur Entscheidung vorgelegt, da sie selbst dem Widerspruch nicht abhelfen konnte. Über den Widerspruch ist derzeit noch nicht entschieden.

Die vom Gemeinderat beschlossene Bürgerversammlung hat am 16. November 2006 stattgefunden. Wie aus der Niederschrift über die Bürgerversammlung hervorgeht, wurde das Thema Mobilfunk mit den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern ausgiebig erörtert. Dabei wurde die Bildung einer Standortfindungskommission vorgeschlagen, da sich die Firma D. mittlerweile bereit erklärt hat, die Vertragserfüllung zurückzustellen, bis zusammen mit der Bürgerinitiative ein neuer funktechnisch geeigneter Alternativstandort gefunden wird.

Drei Fraktionen des Gemeinderats haben am 28. November 2006 beantragt, die Standortfindungskommission schnellstmöglich einzusetzen und Vorschläge erarbeiten zu lassen, die in der ersten Gemeinderatsitzung des Jahres 2007 beraten werden können. Spätestens in dieser Sitzung solle der Tagesordnungspunkt „Mobilfunk – Festlegung des Standorts für die Aufstellung eines Mobilfunkmastes“ aufgenommen werden.

Die Standortfindungskommission, der auch zwei Mitglieder der Bürgerinitiative angehören, hat am 14. Dezember 2006 erstmals getagt. Der Firma D. wurden Standortvorschläge übergeben, die nun untersucht werden. Ein zeitlicher Rahmen wurde nicht festgelegt. Hierüber wurde der Gemeinderat am 20. Dezember 2006 unterrichtet. In dieser Sitzung hat sich der Gemeinderat auch mit dem Antrag der Fraktionen vom 28. November 2006 befasst. Die Fraktionen akzeptieren den Zeitrahmen, den die Firma D. für ihre Untersuchungen benötigt, verlangen jedoch baldmöglichst einen Sachstandsbericht.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtmäßigkeit des Vertragsabschlusses

Nach der Hauptsatzung der Stadt H. ist der Bürgermeister für Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert

von 10.000 € im Einzelfall zuständig. Diese Zuständigkeitsübertragung verletzt keine entgegenstehenden Regelungen der Gemeindeordnung. Der Bürgermeister hat im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit gehandelt. Der zivilrechtliche Vertrag ist wirksam zustande gekommen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen sein könnte.

Kündigung des Vertrags

Der Mietvertrag sieht vor, dass beide Parteien das Recht haben, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Wunsch, auch einer Vielzahl von Bürgern, dass die Anlage nicht am vorgesehenen Standort errichtet wird, dürfte jedoch keinen wichtigen Grund im Sinne der genannten vertraglichen Regelung darstellen.

Beteiligung des Gemeinderats – Informationspflicht des Bürgermeisters

Nach § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

Die Unterrichtungspflicht erstreckt sich auf die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung. Daher sind auch Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters erfasst. Allerdings enthält § 43 Abs. 5 GemO mit Ausnahme zur Frage der Planungen keine näheren Angaben darüber, wann und in welcher Form die Information zu erfolgen hat. Vorliegend ging es um den Abschluss eines Mietvertrags, nicht um Planungen der Verwaltung. Insoweit lag die Art und Weise sowie der Zeitpunkt einer – möglicherweise erforderlichen – Unterrichtung im Ermessen des Bürgermeisters. Insbesondere ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut insoweit keine Verpflichtung, den Gemeinderat vor der Wahrnehmung der eigenen Zuständigkeit des Bürgermeisters zu informieren. Es ist auch ausreichend, dass der Gemeinderat über die Tatsache der erfolgten Wahrnehmung der Zuständigkeit informiert wird.

Entsprechendes gilt auch für den Vorschlag des Alternativstandorts auf dem städtischen Grundstück F.

Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“

Unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“ können keine Beratungen erfolgen oder Sachbeschlüsse gefasst werden. Der Vorgang ist jedoch von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden, da der auf diese Weise gefasste Beschluss im Ergebnis der geltenden Rechtslage nicht zuwiderläuft. Der Beschluss ermöglicht die fristgerechte Montage der Mobilfunkanlage auf dem Feuerwehrgerätehaus. Entsprechend den Bestimmungen im Mietvertrag sowie nach dem Ergebnis der baurechtlichen Prüfung hat die Firma D. einen

Anspruch darauf, die Anlage an diesem Standort zu errichten.

Bürgerversammlung

Nach § 20 a Abs. 1 GemO sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern in einer Bürgerversammlung erörtert werden. Bürgerversammlungen sollen dem Meinungsaustausch zwischen Gemeindeverwaltung und Einwohnern dienen. Nach § 20 a Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat eine Bürgerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Bürgerschaft beantragt wird. Das Antragsrecht ist auf wichtige Gemeindeangelegenheiten beschränkt. In der Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, dass der Gemeinderat von der Verpflichtung zur Abhaltung einer Bürgerversammlung auch dann nicht entbunden sei, wenn er die im Antrag geforderte Maßnahme durchführen will.

Der vorliegende Antrag der Bürgerinitiative auf Durchführung einer Bürgerversammlung wird u. a. auch damit begründet, dass gegen den Standort Feuerwehrgerätehaus gleichfalls erhebliche Bedenken bestehen und dass die Erstellung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich einer planerischen Gesamtkonzeption bedarf. Es bestehen daher Zweifel daran, dass sich die Angelegenheit dadurch erledigt haben könnte, dass der Standort Wiesengrundstück F. durch den Gemeinderat abgelehnt wurde. Die Zweifel an der diesbezüglichen Entscheidung des Gemeinderats können aber dahingestellt bleiben, da die Gemeinde zu einer Bürgerversammlung für die Ortschaft N. am 16. November 2006 mit dem Thema „Mobilfunk“ eingeladen hat.

Im Ergebnis ist entscheidend, dass eine Bürgerversammlung stattgefunden hat, in der die Einwohner Gelegenheit hatten, zum Thema „Mobilfunk“ auch unter dem Gesichtspunkt des von ihnen mit Antrag vom 2. August 2006 abgelehnten Standorts auf dem städtischen Grundstück F. Stellung zu nehmen, zu diskutieren und sich umfassend informieren zu lassen. Aus der Tagesordnung mit den Punkten „Information“ und „Fragen der Teilnehmer“ war ersichtlich, dass eine Erörterung im Sinne des § 20 a Abs. 1 und Abs. 2 GemO möglich ist. In der Bürgerversammlung war zwar kein Vertreter der Kommunalaufsicht anwesend. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass den Teilnehmern der Bürgerversammlung ausreichend Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt wurde. Weder die Gemeindeordnung noch sonstige Bestimmungen enthalten nähere Regelungen über den Verfahrensablauf einer Bürgerversammlung. Dieser wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Festlegung einer „Redeordnung“ mit vorgesehener Redezeit ist dabei nicht zu beanstanden. Sie ist auch bei Sitzungen des Gemeinderats ein gängiges Instrument. Insoweit bestand und besteht kein Handlungsbedarf für die Rechtsaufsichtsbehörde. Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde ist es, die Vereinbarkeit gemeindlichen Handelns mit der geltenden Rechtsordnung zu überwachen. Dabei findet keine Zweckmäßigkeitüberprüfung statt.

Da in der Standortfindungskommission zwei Mitglieder der Bürgerinitiative vertreten sind, kann davon

ausgegangen, dass auch Anregungen aus der Bürgerversammlung in den weiteren Entscheidungsprozess einfließen können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass einer Bürgerversammlung keine beschließende, sondern nur beratende Funktion zukommt. Der Gemeinderat ist an Willensbekundungen der Bürgerversammlung rechtlich nicht gebunden.

Aufgrund des geltenden Mietvertrags steht die Stadt nach wie vor in der Pflicht, diesen Vertrag zu erfüllen. Die Suche nach Alternativstandorten muss daher innerhalb angemessener Zeit zum Abschluss gebracht werden. Der Antrag aus der Mitte des Gemeinderats vom 28. November 2006 ist daher nicht zu beanstanden.

Auch dem Widerspruch gegen die Zurückweisung der Zulassung der beantragten Bürgerversammlung dürfte vor dem Hintergrund einer dennoch durchgeführten Bürgerversammlung zum gleichen Thema bereits das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Der ursprünglich möglicherweise zulässige Antrag erscheint durch die tatsächlich erfolgte Bürgerversammlung „überholt“. Im Übrigen ist jedoch die Entscheidung über den Widerspruch durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde abzuwarten.

Entgegen der Auffassung des Petenten hat sich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sehr intensiv mit der Angelegenheit befasst und auf ihre rechtskonforme Behandlung hingewirkt. Die vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sind jedoch im Wesentlichen kommunalpolitischer und nicht kommunalverfassungsrechtlicher Natur und damit insoweit einer rechtsaufsichtlichen Bewertung von vorneherein entzogen.

Zulässigkeit der Mobilfunkantenne auf dem Feuerwehrgerätehaus

Gemäß § 50 Abs.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. Nr.30 des Anhangs zu § 50 Abs.1 LBO sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 Meter Höhe und zugehörige Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage verfahrensfrei. Maßgeblich ist die Eigenhöhe der Antennenanlage (Mast und Antennen). Nicht berücksichtigt wird dabei die Höhe des Gebäudes, auf dem die Antennenanlage aufgebracht werden soll. Die geplante Mobilfunkantenne mit einer Höhe von 1,60 Metern soll auf einem neu auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses errichteten Mast von ca. 7 Metern Höhe installiert werden. Damit ist die geplante Mobilfunkanlage mit einer Gesamthöhe von 8,60 Metern verfahrensfrei und bedarf keines Bauantrags bzw. einer Baugenehmigung. Zu den verfahrensfreien Vorhaben ist darüber hinaus eine Zustimmung der Nachbarn nicht erforderlich. Verfahrensfreie Vorhaben müssen jedoch nach § 50 Abs.5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Derzeit befindet sich auf dem Feuerwehrgerätehaus, auf dem die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, eine für den Feuerwehrfunk genutzte Richtfunkantenne. Eine bauordnungsrecht-

lich relevante Nutzungsänderung nach § 50 Abs.2 LBO liegt nicht vor. Zum einen ordnet sich die geplante Antenne dem Gebäude unter. Zum anderen gelten für die Anlage keine anderen oder weitergehenden Anforderungen.

Bauplanungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Das Feuerwehrgerätehaus wurde im Außenbereich gemäß § 35 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Fernmeldeanlagen sind nach § 35 Abs.1 Nr.3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange der Anlage nicht entgegenstehen. Vorliegend sind diese Voraussetzungen gegeben. Die Mobilfunkanlage kann somit auch im Außenbereich auf dem Feuerwehrgerätehaus angebracht werden.

Die Errichtung der Anlage steht allerdings noch unter dem Vorbehalt einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur. Mobilfunkanlagen sind immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, bedürfen aber einer Anzeige nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Mit der Standortbescheinigung wird für die Sendeanlagen der Nachweis erbracht, dass die maßgeblichen Grenzwerte der genannten Verordnung eingehalten werden.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass der Bauantrag für die zunächst beabsichtigte Errichtung eines 40 Meter hohen Funkmasts auf dem städtischen Grundstück F. im Außenbereich von der zuständigen Baurechtsbehörde des Landratsamtes zu Recht abgelehnt wurde. Die Gemeinde H. hatte das hierzu gemäß § 36 Abs.1 BauGB erforderliche Einvernehmen verweigert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit auf den Bau der Richtfunkantenne derzeit verzichtet wird, für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

6. Petition 14/929 betr. Leistungen für Unterkunft und Heizung

I.

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die nunmehr vorliegende Petition schließt an die Petition Nr. 13/5512 an, betrifft jedoch einen anderen Sachverhalt, da die vorausgegangene Petition Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Gegenstand hatte.

II.

Der Petent wurde bis zum 31. August 2006 von der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Job-Center Stadt P. betreut. Seit dem 1. September 2006 bezieht er Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Nachdem nunmehr der Rentenversicherungsträger die Erwerbsunfähigkeit des Petenten festgestellt hat, wurden ab 1. Februar 2007 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt.

Aufgrund eines Schlaganfalles leidet der Petent laut Pflegegutachten an einem primären Parkinson-Syndrom sowie an einer chronischen Lungenkrankheit. Er ist in Pflegestufe 1 eingestuft. Das Sozialamt gewährt dem Petenten ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 68,33 Euro. Die Kosten für den ambulanten Pflegedienst rechnet das Sozialamt direkt mit dem Pflegedienst ab. Darin enthalten sind beispielsweise Kosten für den hauswirtschaftlichen Bedarf wie Waschen, Bügeln, Einkaufen, Baden, Putzen usw.

Der Berechnung der laufenden Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum ab März 2007 wurde neben dem Regelbedarf in Höhe von 345 Euro, Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 121,27 Euro, Kosten der Unterkunft von 225 Euro und Nebenkosten in Höhe von 122,58 Euro zugrunde gelegt. Darüber hinaus erhält der Petent einen Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung von 35,79 Euro. Die gesamte laufende Hilfe beträgt ab März 2007 monatlich 849,64 Euro. Abschläge für die Energielieferung wie Strom, Wasser, Abwasser und Abfall überweist das Sozialamt direkt an die Stadtwerke P.

Der Petent begehrt eine weitergehende Übernahme der hohen Nebenkosten.

Die Bearbeitung der Hilfeangelegenheit des Petenten ist jedoch nicht zu beanstanden. Die hohen Mietnebenkosten des Petenten ergeben sich aus hohen Stromkosten aufgrund der Nachtspeicherheizung in seiner Wohnung. Aus der Jahresendabrechnung der Stadtwerke für das Jahr 2006 konnten lediglich übernahmefähige Anteile für Heizzwecke wie Nachtstrom (für den Betrieb der Nachtspeicherheizung), Wasser, Abwasser und Müll übernommen werden. Die Stromleistungen, die nicht für Heizzwecke (sog. Tagstrom) genutzt werden, sind gemäß § 2 der Regelsatzverordnung bereits im Regelsatz abgegolten. Eine Übernahme der Nachforderung der Stadtwerke aus der Jahresendabrechnung 2006 hinsichtlich des Tagstroms war dem Sozialamt rechtlich nicht möglich. Zur Sicherstellung der Stromlieferung hat das Sozialamt diese Nachforderung im Rahmen des § 37 SGB XII im Rahmen eines Darlehens übernommen.

Neben dem Betrieb der Nachtspeicherheizung sind die erhöhten Stromkosten auf einen Heizstrahler im Bad zurückzuführen, den der Petent vor allem beim täglichen Baden durch den Pflegedienst benützt. Das tägliche Baden des Petenten dauert laut Pflegedienst ca. eine halbe Stunde. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken und der Begutachtung des Heizstrahlers ist das Sozialamt im Rahmen der Prüfung der Petition zum Ergebnis gekommen, dass weitere Stromkosten

von monatlich 8,58 Euro als zusätzliche Heizkosten berücksichtigt werden können. Der zu berücksichtigende Anteil wurde bereits in der Bedarfsberechnung ab Monat März 2007 aufgenommen.

Zum Einwand des Petenten, dass für einen eventuellen Umzug das Geld fehle, ist auszuführen, dass das Sozialamt die Notwendigkeit eines Umzuges nicht in Frage stellt. Das Sozialamt teilte dem Petenten mit, inwieweit die Kosten für das Betreute Wohnen getragen werden können. Des Weiteren wurden dem Petenten mit Schreiben vom 19. Juli 2006 und 20. September 2006 verschiedene Einrichtungen des Betreuten Wohnens benannt. Ebenso wurde die Caritas P. gebeten, dem Petenten beim Suchen einer Wohnung behilflich zu sein. Nach der Mitteilung des ambulanten Pflegedienstes hat sich mittlerweile auch die Betreuungsbehörde mit dem Petenten in Verbindung gesetzt. Nach der Auffassung des Sozialamtes könnte der Petent durch einen Betreuer wirksam – insbesondere hinsichtlich der Wohnungsfrage und eines eventuellen Umzuges – unterstützt werden. Der Petent ist jedoch u. a. wegen der Umzugskosten gehalten, vor einem Umzug die Zustimmung des Sozialamtes einzuholen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit vom Sozialamt für den Heizstrahler im Bad zusätzliche Stromkosten berücksichtigt werden können. Soweit der Petent darüber hinaus eine höhere Hilfeleistung begehrt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

7. Petition 14/1058 betr. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Die Petentin war Verwaltungsangestellte am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen). Sie hatte sich um die ausgeschriebene Stelle einer in Teilzeit beschäftigten Verwaltungsangestellten ab dem 1. Januar 2007 beworben und wurde als Nachfolgerin der zum 31. Dezember 2006 ausgeschiedenen Verwaltungsangestellten Frau S. unbefristet – mit einer Probezeit von 6 Monaten – eingestellt. Um eine relativ nahtlose Arbeitsübergabe zu gewährleisten und weil entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung standen, wurde die Petentin mit ihrer Zustimmung bereits am 5. Dezember 2006 beschäftigt, sodass sie von der ausscheidenden Verwaltungsangestellten Frau S. in das Arbeitsgebiet eingeführt werden konnte. Die Einarbeitung wurde dann mit Ausscheiden von Frau S. ab dem 1. Januar 2007 durch die in Vollzeit beschäftigte Verwaltungsangestellte Frau H.-K. übernommen.

Wie sich sehr schnell gezeigt hat, war die Petentin offensichtlich nicht in der Lage, eine fehlerfreie und zuverlässige Arbeit – was gerade im Seminarbereich

wichtig ist – abzuliefern. Die Seminarleiterin sah sich deshalb veranlasst, das Regierungspräsidium zuerst in einem Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin und schließlich mit Schreiben vom 29. Januar 2007 über die Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen. Dem damaligen Schreiben waren die Nachweise, welche die Leistung und das Verhalten der Petentin belegen, beigelegt.

Aus diesen Unterlagen ist zu ersehen, dass die Arbeitsleistung der Petentin ständig zu überprüfen war und selbst zur Korrektur gegebene Schreiben wiederum Fehler enthielten. Was durch die Seminarleitung weiter bemängelt wurde war die Tatsache, dass die Petentin sehr langsam, unselbstständig und unkonzentriert arbeitete.

Die ganze Angelegenheit gipfelte neben unzähligen Vermerken durch die Petentin darin, dass diese der Seminarleiterin einen Auszug aus dem Grundgesetz auf deren Schreibtisch gelegt hat mit dem Hinweis, dass sie dies lesen solle, „denn auch ich (die Petentin) habe Grundrechte“.

Gegenüber der Petentin wurde mit Schreiben der Seminarleitung vom 30. Januar 2007 eine schriftliche Anweisung ausgesprochen, dass diese am 1. Februar 2007 bei der Veranstaltung zu Beginn des neuen Kurses anwesend zu sein habe, da die Einführung des neuen Kurses und die damit verbundene Verwaltungstätigkeit durch Frau H.-K. allein nicht zu bewältigen sei. Die Petentin hat sich daraufhin ab dem 31. Januar 2007 krank gemeldet.

Aufgrund der damals vorliegenden Unterlagen sah sich das Regierungspräsidium veranlasst, ein Personalgespräch mit der Petentin zu führen. Da die Petentin seit dem 31. Januar 2007 arbeitsunfähig erkrankt war, wurde dieses Personalgespräch am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen) durchgeführt. Die Petentin wurde mit Schreiben vom 15. Februar 2007, welches ihr per Fax am 15. Februar 2007 übersandt wurde, zu diesem Gespräch eingeladen. Sie teilte nach Erhalt des Faxes telefonisch mit, dass sie zwar krank geschrieben sei, der Arzt aber keine Bedenken sehe, das Gespräch am Seminar wahrzunehmen.

Das Personalgespräch erfolgte am 16. Februar 2007 zwischen der zuständigen Sachbearbeiterin des Regierungspräsidiums Frau B. und der Petentin. In diesem Gespräch wurde die Petentin auf die vorliegenden Gegebenheiten angesprochen. In diesem Gespräch teilte die Petentin mit, dass sie zwar bereit sei die Tätigkeit weiter auszuführen, dies jedoch von einem klärenden Gespräch mit der Seminarleitung abhängig mache. Die Seminarleitung wurde im Anschluss an das Gespräch durch Frau B. befragt, ob ein klärendes Gespräch gewünscht sei. Dies wurde jedoch aufgrund der Vorfälle durch die Seminarleitung abgelehnt. Das Regierungspräsidium und das Kultusministerium können diese ablehnende Haltung – aufgrund der Vorkommnisse – gut nachvollziehen.

Dem Regierungspräsidium hat sich zu keinem Zeitpunkt der Verdacht begründet, dass gegen die Petentin durch die Seminarleitung „Mobbing“ begangen

wurde. Vielmehr hat sich die Situation so dargestellt und auch durch das Gespräch nachvollziehbar begründet, dass die Petentin nicht unschuldig an der Eskalation war. Die durch Unterlagen belegte Schlechtleistung wie auch das Verhalten, das die Petentin gegenüber ihrer Vorgesetzten gezeigt hat, haben das Regierungspräsidium dazu veranlasst, eine Kündigung einzuleiten.

Der Personalrat wie auch die Beauftragte für Chancengleichheit wurden über die beabsichtigte Kündigung informiert. Der Personalrat hat der Kündigung nach eingehender Beratung im Gremium telefonisch vorab am 14. März 2007 zugestimmt. Die schriftliche Zustimmung wurde auf dem Postweg übersandt. Die Kündigung wurde der Petentin per Postzustellungsurkunde nach Zustimmung durch den Personalrat zugestellt. Sie wurde mit Ablauf des 31. März 2007 wirksam.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

8. Petition 13/5770 betr. Gesetzliche Krankenversicherung

I.

Die Petentin begehrt die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner oder zumindest, dass die Berechnung der freiwilligen Beiträge aus der tatsächlich gezahlten Rente erfolgt.

II.

Im Jahr 1998 bewilligte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Petentin ab 1. Juli 1998 eine Altersrente wegen Erreichen des 65. Lebensjahres. Der Rentenantrag wurde am 21. Januar 1998 gestellt. Zugangsvoraussetzung für die Krankenversicherung der Rentner ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V, dass die Rentenantragsteller die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, diese Rente beantragt haben und seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder nach § 10 SGB V versichert waren. Eine Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner lehnte die Krankenkasse ab, da die Vorversicherungszeiten nicht erfüllt waren.

III.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner mit der einschränkenden Voraussetzung der Erfüllung einer Vorversicherungszeit wurden 1977 geschaffen. Hiermit sollte die Krankenversicherung der Rentner nur denjenigen Personen offen stehen, die eine angemessene Zeit in der gesetzlichen

Krankenversicherung versichert und damit am Solidarausgleich für die Krankenversicherung der Rentner ausreichend beteiligt waren. Die gesetzliche Regelung einer Vorversicherungszeit als Zugangsvoraussetzung zur Krankenversicherung der Rentner ist auch verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aussicht auf Mitgliedschaften in der Krankenversicherung der Rentner als geschützte Eigentumsposition zwar anerkannt, aber den Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnisse zur Inhalts- und Schrankenbestimmung für berechtigt angesehen, die Voraussetzung zur Rentner-Krankenversicherung in diesem Sinne neu zu regeln.

Mit Einführung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V wurden zum 1. Januar 1989 die Voraussetzungen im Hinblick auf eine Vorversicherungszeit für die Mehrzahl der Fälle insoweit verschärft, als nunmehr in der Zeit von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragsstellung mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bei einer Krankenkasse bestanden haben muss. Der Grund für das Nichtbestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung ist für die Beurteilung der erforderlichen Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner unerheblich. Die Petentin hat eine Beschäftigung erstmalig am 1. September 1951 aufgenommen. Die Rahmenfrist läuft somit vom 1. September 1951 bis zum Tage der Rentenantragsstellung, dem 21. Januar 1998. Die zweite Hälfte der so genannten Lebensarbeitszeit ist der Zeitraum vom 12. November 1974 bis 21. Januar 1998. Um die erforderliche 9/10-Regelung zu erfüllen, muss die Petentin im Zeitraum vom 12. November 1974 bis 21. Januar 1998 20 Jahre, 10 Monate und 20 Tage an Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen. In der Zeit vom 1. April 1969 bis 31. August 1977 war die Petentin privat krankenversichert, diese Zeit kann nicht angerechnet werden.

Die Petentin hat insgesamt anrechenbare Vorversicherungszeiten von 20 Jahren, 4 Monaten und 21 Tagen. Die erforderliche Vorversicherungszeit wurde deshalb nicht erfüllt. Eine Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner kommt daher nicht in Betracht. Auch wenn nur wenige Monate fehlen, was vorliegend nur rund 2,4% der erforderlichen Versicherungszeit sind, wird die erforderliche Dauer der Vorversicherungszeit nicht erreicht. Härteregelungen sind bei den Voraussetzungen zur Versicherungspflicht der Rentner nicht vorgesehen.

Nach § 5 Abs. 2 SGB V steht für die genannte Vorversicherungszeit bis zum 31. Dezember 1988 auch die Zeit der Ehe mit einem Mitglied gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbstständig tätig war. Auch der Ehegatte der Petentin war im fraglichen Zeitraum bis 31. August 1977 bei einer privaten Krankenversicherungsgesellschaft versichert war. Somit scheidet auch hier eine mögliche Anrechnung aus.

Da die Petentin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllt,

wurde sie weiterhin als freiwilliges Mitglied bei der AOK geführt. Sie verfügt über monatliche Einkünfte von 633,54 Euro. Die Untergrenze der beitragspflichtigen Einnahmen von freiwilligen Mitgliedern ist in § 240 Abs. 4 SGB V geregelt. Danach gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße (vgl. 26,83 Euro, monatlich 805,00 Euro). Da die Petentin über monatliche Einnahmen in Höhe von 633,54 Euro verfügt, ist die Beitragseinstufung mindestens aus dem Betrag von monatlich 805,00 Euro vorzunehmen. Wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen kann sie weder in der kostengünstigeren Krankenversicherung der Rentner aufgenommen werden, noch kann die Berechnung der zu zahlenden freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge auf das Niveau der Rente abgesenkt werden.

IV.

Die für die Petentin unbefriedigende Situation resultiert damit nicht aus der Rechtsanwendung seitens des zuständigen Versicherungsträgers, sondern vielmehr aus der zugrundeliegenden Regelung des Sozialgesetzbuches V. Die Beurteilung dieser bundesrechtlichen Vorschrift entzieht sich dem Landesparlament. Daher ist die Petition insoweit nach Auffassung der Berichterstatterin zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abzugeben.

Im Übrigen ist die Petentin auf die Tatsache hinzuweisen, dass sie beim Rententräger einen Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung beantragen kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit ihre Behandlung in der Zuständigkeit des Landes liegt, nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Berichterstatterin: Haller-Haid

9. Petition 13/6201 betr. Grillplatz im Stadtwald S.-Z.

I.

Die Petenten begehren die Schließung eines Grillplatzes im Stadtwald S.-Z., weil von diesem Emissionen und Störungen verschiedenster Art ausgehen und die Petenten sich hierdurch beeinträchtigt fühlen.

II.

Die betroffene Grillstelle liegt rund 200 m von der nächsten Bebauung entfernt auf einer kleinen Anhöhe im Stadtpark S.-Z. Es handelt sich um eine seit Jahren etablierte Grillstelle. In einem Verdichtungsraum wie S. sind an schönen Tagen mehrere Tausend Waldbesucher zu verzeichnen, die einen Bedarf an entsprechenden Erholungseinrichtungen haben. Dieser

grundsätzliche Bedarf zeigt sich in der regen Nutzung der angebotenen Einrichtungen, u. a. der angesprochenen Grillstelle. Dass es bei dieser Nutzungsintensität auch zu Ordnungswidrigkeiten und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt, ist nicht auszuschließen. Diese sind ggf. durch die zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden nach § 1 des Polizeigesetzes zu verfolgen. Da Betrunkene oftmals zu Aggressionen neigen und auch vor persönlichen Angriffen nicht zurückschrecken, ist bei derartigen Kontrollen von einer konkreten körperlichen Gefährdung auszugehen. Der Einsatz von Forstbediensteten im Rahmen des Forstschutzes zur Beseitigung solcher Störungen ist aufgrund der diesbezüglich fehlenden Ausbildung und Ausrüstung nicht zweckmäßig. Zielführender ist hier der Einsatz von ausgebildeten, uniformierten Polizeibeamten. Dieser ist bereits in der Vergangenheit erfolgt und soll künftig nach Aussagen der Stadt S. noch verstärkt werden.

Ein alternativer Abbau der Grillstelle würde jedoch lediglich zu einer Verlagerung der Probleme führen. Der Bedarf nach Erholung in der Natur würde sich aller Voraussicht nach in der Anlage von wilden Feuerstellen äußern, die eine massive Erhöhung der Waldbrandgefahr darstellen würden. Darüber hinaus würden die jetzt lokal massierten Störungen in diesem Fall über die gesamte Waldfläche verteilt stattfinden und somit zu einem deutlich erhöhten Aufwand zur Beseitigung der Störungen führen. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass bei einer Schließung der Grillstelle die gewohnheitsmäßige Nutzung des Platzes aufgegeben wird. Zur Durchsetzung dieses Bestrebens müßten zusätzlich regelmäßige Kontrollen der Lokalität durchgeführt werden, die jedoch mangels entsprechender Arbeitskapazität nicht von den zuständigen Forstbehörden geleistet werden können. Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen vertritt die Berichterstatterin ebenso wie das Ministerium die Auffassung, dass ein Abbau der Grillstelle nicht zielführend ist. Es wäre davon auszugehen, dass lediglich eine Verlagerung der jetzigen Probleme stattfände, verbunden mit einem deutlich erhöhten Kontrollaufwand. Das Fehlverhalten einiger weniger Waldbesucher würde im Falle eines Abbaus die Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit der Bürger massiv einschränken.

Durch eine Erhöhung der Kontrollen im Rahmen der Möglichkeiten, wie dies von der Stadt S. zugesagt wird, ist eine teilweise Abhilfe bzw. eine Besserung der Zustände möglich. In Zusammenarbeit mit Polizei und städtischem Vollzugsdienst muss darauf hingewirkt werden, dass sich die derzeit lokal vorhandenen Belästigungen in Grenzen halten.

Beschlussempfehlung:

Soweit durch die Stadt S. eine Erhöhung der Kontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zugesagt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Haller-Haid

10. Petition 14/904 betr. Wiedererrichtung einer Grünfläche

Der Petent begehrt die Wiedererrichtung einer Grünfläche auf dem Grundstück E.-Straße 1 in K., auf dem sich eine Gaststätte befindet. Der Pächter dieses Grundstücks habe, nachdem sich der Petent bei der Stadtverwaltung über eine „verschmutzte Ecke“ auf seinem Grundstück beschwert hatte, unberechtigt die üppig bewachsene Grünfläche beseitigt und Parkplätze angelegt. Sowohl die Eigentümerin des Grundstücks als auch die Stadtverwaltung hätten die Beseitigung geduldet, obwohl sich die Eigentümerin in einem Grundstückstauschvertrag mit der Stadtverwaltung aus dem Jahre 1979 verpflichtet hatte, die Anpflanzung von Bäumen zu dulden und die Grünfläche durch den Pächter pflegen zu lassen. Außerdem verstoße die Stadtverwaltung mit ihrem Verhalten gegen baurechtliche Vorschriften wie auch gegen die geltende Baumschutzsatzung.

Der Petent ist Miteigentümer des Nachbargrundstückes des von der Petition betroffenen Anwesens. Dieses liegt als Eckgrundstück im Kreuzungsbereich zweier stark befahrener Straßen. Auf dem Grundstück selbst steht seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts ein Gaststättengebäude. Zur Z.-straße hin befand sich bis Anfang des Jahres 2006 noch eine Restgrünfläche, die die bisherige Stellplatzfläche der Gaststätte einfasste. Die Eigentümerin des Grundstückes schuf Anfang des Jahres 2006 zusätzliche Parkflächen in dieser Grünfläche. Der bisherige Parkplatz und der neu hinzugekommene Bereich wurden mit Rasengittersteinen versehen. Die maßgebliche Fläche vor dem Gaststättengebäude war nach den zurückliegenden Straßenplanungen als Teil des Kreuzungsbereiches vorgesehen. Nachdem diese Fläche nicht mehr benötigt wurde, wurde diese in einem Grundstückstauschvertrag aus dem Jahr 1979 an die damalige Grundstückseigentümerin übergeben.

Nachdem die Stadt K. Kenntnis von der Beseitigung der Grünfläche erhalten hatte, wurde der Pächter der Gaststätte mit Schreiben vom 3. Juli 2006 aufgefordert, auf eine Breite von 1,50 m ab Gehwegkante die befestigte Fläche zurückzubauen und erneut als Grünfläche herzustellen. Diesem Wunsch sind der Pächter und die Grundstückseigentümerin nicht nachgekommen. In Verhandlungen konnte lediglich eine Zusage erreicht werden, dass das in den Rasengittersteinen eingebrachte Granulat durch Gras ersetzt wird.

Für diese Maßnahme war nach Nr. 65 des Anhangs zu § 50 der Landesbauordnung keine Genehmigung erforderlich, da die neue Stellplatzfläche weniger als 50 m² umfasst. Für den betroffenen Grundstücksteil besteht noch ein Bauflichtenplan aus dem Jahre 1927. Dieser setzt neben den Bauflichten auch begrünte Vorgärten fest. Der ehemalige Grünbereich auf dem Gaststättengrundstück ist in diesem einfachen Bebauungsplan von der Grünflächenfestsetzung ausgenommen, da er als Straßenfläche bzw. für eine öffentliche Platzgestaltung vorgesehen war. Der ebenfalls für den Bereich geltende einfache Bebauungsplan Nr. 614 (Nutzungsartenfestsetzung) aus dem Jahre 1984 trifft

für diese Fläche keine weiteren Festsetzungen. Über diese Regelung hinaus beurteilt sich die Nutzung dieser Fläche nach den Vorgaben über das Bauen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Aus diesen Grundlagen lässt sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Einschränkung der Eigentumsfreiheit nicht dahin gehend entnehmen, dass entgegen dem Willen der Eigentümerin die Fläche lediglich als Grünfläche genutzt werden darf. Der Bauflichtplan trifft keine Festsetzung, nach denen die Fläche nicht für Stellplätze verwendet werden kann. Eine Verpflichtung von begrüntem Vorgärten ist nur für die angrenzenden Grundstücke festgesetzt. Aus den Vorschriften über das Bauen im unbeplanten Innenbereich leitet sich ebenfalls keine Verpflichtung ab, diese Fläche lediglich als Grünfläche zu nutzen. So sind mit einer Ausnahme auch die übrigen Eckgrundstücke des Kreuzungsbereiches nicht begrünt. Die Stadt K. hat darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch das Anwesen des Petenten betrifft. Der Vorgarten des Wohnhauses des Petenten selbst ist vollständig versiegelt und wird zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt.

Auch der Hinweis auf die vertraglichen Regelungen des Grundstückstauschvertrages aus dem Jahre 1979 führt zu keinem anderen Ergebnis. Eine vertragliche Verpflichtung in diesem Sinne scheidet bereits daran, dass die angesprochenen Regelungen nicht im Grundbuch eingetragen wurden, da die damalige Grundstücksvertragspartnerin ihre Zustimmung hierzu bei den Vertragsverhandlungen nicht erteilt hat. Verträge gelten nur zwischen den Vertragspartnern. Da die damalige Eigentümerin inzwischen das Grundstück veräußert hat, ist die vertragliche Verpflichtung entfallen. Selbst wenn der Vertrag noch heranzuziehen wäre, so verbieten die Regelungen des Vertrages nicht, die Grünfläche zu beseitigen. Eine solche Forderung lässt sich dem Wortlaut des Vertrages nicht entnehmen.

Letztlich verlangt auch die Baumschutzsatzung der Stadt K. nicht den Erhalt und Wiederherstellung der Grünfläche. Im Grünbereich befand sich lediglich eine Birke, die aufgrund ihrer Größe in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung fiel. Die übrigen Bepflanzungen unterlagen nicht dem Erlaubnisvorbehalt. Für die Beseitigung der Birke wurde ordnungsgemäß die Fällung beantragt. Sowohl vor als auch nach der Fällung wurde der Baum bzw. der Baumstumpf einer Untersuchung durch zwei unabhängige Fachleute des Gartenbauamtes der Stadt K. unterzogen. Nach übereinstimmender Beurteilung dieser Fachleute war die Birke bereits abgestorben, sodass auf der Grundlage der Baumschutzsatzung die Fällung zugelassen werden musste. Die Forderung nach einer Ersatzpflanzung ist nach der Rechtsprechung nicht möglich, wenn bereits abgestorbene Bäume beseitigt werden, da es sich dann nicht mehr um einen bestandsmindernden Eingriff handelt.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Rechtsverstöße der Stadt K. feststellbar sind. Es besteht somit kein Anlass zu einem Einschreiten.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Nemeth

11. Petition 14/997 betr. Beschwerde über das Sozialamt

Der Petent beschwert sich darüber, dass das Kreissozialamt K. seinen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Reise nach Kroatien abgelehnt hat.

Der Petent ist seit Januar 1998 in einem Pflegeheim in K. untergebracht. Die ungedeckten Heimkosten werden seit November 1999 im Rahmen der Sozialhilfe vom Landkreis K. übernommen. Seit März 1998 steht er unter Betreuung. Die Betreuung umfasst das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Besorgung der Vermögensangelegenheiten des Petenten. Vermutlich ohne Kenntnis seiner Betreuerin hat er das Amt für Versorgung und Rehabilitation beim Landratsamt gebeten, ihm eine Reise in sein Heimatland Kroatien zu finanzieren. Als Grund für die Reise gab er an, dass er Rentenansprüche aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit im ehemaligen Jugoslawien realisieren wolle. Den entsprechenden Schriftverkehr hat das Landratsamt an die Betreuerin des Petenten weitergeleitet mit der Bitte, etwaige Rentenansprüche des Petenten geltend zu machen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Entscheidung des Sozialamtes, die Reisekosten nach Kroatien nicht zu übernehmen, nicht zu beanstanden. Aufgrund der angeordneten Betreuung kann der Petent seine Vermögensangelegenheiten nicht selbstständig regeln, sodass bereits deshalb kein Bedarf für Reisekosten anerkannt werden kann. Es ist zunächst Sache der Betreuerin, die Rentenansprüche des Petenten zu besorgen. Urlaubsreisen können im Rahmen der Sozialhilfe nicht finanziert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Nemeth

12. Petition 14/781 betr. Beschwerde über Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte

Der Petent wendet sich gegen eine Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume im Rahmen eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchsdiebstahls.

Die Eltern des heute 39-jährigen Petenten betrieben gemeinsam eine Landwirtschaft und trennten sich im

Jahr 1996. Nachdem die Ehe geschieden worden war, führten die Eheleute eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft, die vornehmlich den landwirtschaftlichen Betrieb betrafen. Der Petent und sein Bruder D. S. ergriffen dabei Partei für ihre Mutter I. S. und unterstützten diese in den Gerichtsverfahren. D. S., der als Justizsekretär beim Amtsgericht S. tätig ist, trat in einzelnen Verfahren als Bevollmächtigter seiner Mutter auf.

Unter anderem verklagte die Mutter des Petenten einen Pächter von Milchlieferungsrechten, an den ihr geschiedener Ehemann ohne ihre Zustimmung Milchlieferungsrechte verpachtet hatte. In diesem Verfahren wurden der geschiedene Ehemann P. S. sowie der Petent und dessen Bruder D. S. am 30. Mai 2006 als Zeugen vernommen. Im Rahmen seiner Vernehmung bekundete der Petent, dass er und sein Bruder D. S. im Jahr 2003 in das Haus ihres Vaters eingedrungen seien, wobei sein Bruder durch das Fenster eingestiegen sei und ihm von innen die Türe geöffnet habe. Auf diese Weise hätten sie Unterlagen, unter anderem den streitgegenständlichen Pachtvertrag über das Milchlieferungsrecht, an sich genommen.

Mit Schriftsatz vom 14. August 2006 erstattete der Vater des Petenten Strafanzeige gegen diesen und seinen weiteren Sohn D. S. wegen Hausfriedensbruchs und weiterer Delikte. In seiner polizeilichen Vernehmung vom 8. November 2006 bekundete der Anzeigerstatter, dass ihm zwei Feld- und fünf Milchpachtverträge sowie verschiedene Wachstumszertifikate der Raiffeisenbank entwendet worden seien.

Daraufhin erließ das Amtsgericht S. am 1. Dezember 2006 auf Antrag der Staatsanwaltschaft H. drei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse für die Wohn- und Geschäftsräume des Petenten sowie die jeweiligen Wohnräume von D. S. und der Mutter I. S. Am 14. Dezember 2006 wurden zunächst die drei Wohnungen und im Anschluss die Geschäftsräume des Petenten durch acht Beamte des Polizeiviertels S. im Beisein von vier Bediensteten der Stadt M. durchsucht. Einzelne in den Wohnräumen des Petenten gefundene Unterlagen, darunter drei Landpachtverträge und ein Milchpachtvertrag, wurden beschlagnahmt.

Der Petent sowie sein Bruder und seine Mutter legten gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse Beschwerde ein, die durch Beschlüsse des Landgerichts H. vom 15. Januar 2007 verworfen wurden. Mit Schreiben vom 24. Dezember 2006 erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten, die die Durchsuchung ausgeführt hatten. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Bescheid der Polizeidirektion S. vom 15. Februar 2007 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass die Unverhältnismäßigkeit und Gesetzeswidrigkeit der Durchsuchung festgestellt wird. In der Begründung seiner Beschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss hatte der Petent bereits ausgeführt, dass es nicht verhältnismäßig sei, wenn 10 Beamte eine Wohnung durchsuchten, sein Kind in

Gewahrsam nähmen und eine alte Frau überrumpelten. Die gesuchten Unterlagen hätten in verschiedenen Zivilverfahren bereits vorgelegen. Dass Beamte während der Durchsuchung einen auf dem privaten und geschäftlichen Telefon des Petenten eingehenden Anruf mit den Worten „Apparat S. Polizei M.“ entgegen genommen hätten, sei geschäftsschädigend. Der dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt sei bereits im Jahr 2003 zur Anzeige gebracht worden. Das damalige Ermittlungsverfahren sei von der Staatsanwaltschaft H. eingestellt worden. Auch sei die Strafantragsfrist nicht beachtet worden. Schließlich sei der Anzeigerstatter durch das Oberlandesgericht S. verurteilt worden, die Unterlagen an seine geschiedene Ehefrau herauszugeben, sodass diese einen Anspruch auf Herausgabe gehabt habe.

Darüber hinaus erhebt der Petent rechtspolitische Forderungen: Der in § 78 ZPO geregelte Anwaltszwang solle in Familiensachen und Zivilverfahren erster Instanz abgeschafft werden. In zivilrechtlichen Verfahren solle eine Pflicht des Gerichts normiert werden, den Zeugen darüber zu belehren, dass er die Aussage verweigern könne, soweit er sich dadurch der Gefahr aussetze, wegen einer Straftat verfolgt zu werden.

Schließlich möchte der Petent erreichen, dass „der Fall seiner Mutter“ als Ganzes überprüft wird. In diesem Zusammenhang hat der Petent zahlreiche weitere Schreiben übersandt, in denen er von einzelnen Gerichtsverfahren berichtet und sich über eine unsachgemäße Behandlung durch die in der Sache befassten Gerichte beschwert.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft H. auf Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses war nicht unverhältnismäßig und die Durchführung der Durchsuchung erfolgte nicht gesetzeswidrig.

Aufgrund der Angaben des Petenten in seiner Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht S. am 30. Mai 2006 sowie der Aussage des Anzeigerstatters bei der Polizei am 8. November 2006 bestanden hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen von dem Petenten zusammen mit seinem Bruder begangenen Wohnungseinbruchdiebstahl. Unter diesen Voraussetzungen war der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses nicht unverhältnismäßig.

Die Durchsuchung wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt. Der Leiter der Polizeidirektion S. teilte mit, dass insgesamt acht Polizeibeamte in Anwesenheit von vier Bediensteten der Stadt M. die drei Wohnungen sowie die Geschäftsräumlichkeiten des Petenten durchsuchten. Die Gemeindebeamten waren als Zeugen gemäß § 105 Abs.2 StPO bei den Durchsuchungen anwesend. Da insgesamt vier Objekte durchsucht werden mussten, war eine Anzahl von acht Polizeibeamten angemessen.

Nach der Darstellung der Polizeidirektion S. hatte die Mutter des Petenten darum gebeten, sich um dessen Sohn zu kümmern, da sie bei der Durchsuchung anwesend sein wollte. Diesem Wunsch entsprechend kümmerten sich ein Polizeibeamter sowie eine Bedienstete der Stadt M. um das Kind. Der im Haus des Petenten eingegangene Telefonanruf wurde von ei-

nem Polizeibeamten entgegengenommen, da ein Anruf des Petenten erwartet wurde.

Der dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt war der Staatsanwaltschaft H. entgegen dem Vorbringen des Petenten nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt. Die in mehreren Verfahren im Jahr 2003 geführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft H. betrafen allesamt andere Geschehnisse. Darauf hat bereits das Landgericht H. in seiner Beschwerdeentscheidung vom 15. Januar 2007 hingewiesen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen wurde auch die Strafantragsfrist von drei Monaten (§ 247 StGB) gewahrt. Die Frist beginnt gemäß § 77b Abs. 2 StGB mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. In seiner polizeilichen Vernehmung bekundete der Anzeigerstatter, dass er erstmals bei der Gerichtsverhandlung am 30. Mai 2006 erfahren habe, dass seine Söhne in sein Haus eingedrungen seien und Unterlagen mitgenommen hätten. Danach wurde der am 14. August 2006 bei der Staatsanwaltschaft H. eingegangene Strafantrag innerhalb der dreimonatigen Strafantragsfrist gestellt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Petenten, dass sein Vater bereits im Februar 2006 durch Einsichtnahme in Akten eines beim Landgericht K. anhängigen Verfahrens sowie in Akten des Amtsgerichts S. erfahren habe, dass der Petent und sein Bruder die Unterlagen an sich genommen hätten. Aus den Akten des Landgerichts K. ergibt sich, dass der Rechtsanwalt von A. S., einem Bruder des Anzeigerstatters, mit Schriftsatz vom 24. August 2006 erstmals darauf hingewiesen hat, dass er den Petenten und seinen Bruder aufgrund der aktuellen Geschehnisse verdächtige, Unterlagen entwendet zu haben. In dem Verfahren vor dem Amtsgericht S. waren die Unterlagen nicht Gegenstand der Auseinandersetzung, sodass sich auch aus diesem Verfahren eine frühere Kenntnis des Anzeigerstatters von dem Verdacht eines Diebstahls nicht ergibt.

Der weitere Vortrag des Petenten, dass der Anzeigerstatter durch Urteil des Oberlandesgerichts S. zur Herausgabe der durch den Petenten und seinen Bruder entwendeten Unterlagen an seine geschiedene Ehefrau verurteilt worden sei, ist nicht zutreffend. Das Oberlandesgericht S. verurteilte den Anzeigerstatter zur Auskunftserteilung über den Viehbestand, die Fahrnis und den Stand der Ersparnisse sowie zur Einsichtgewährung in Kontoauszüge und Abrechnungen für Geldanlagen. Ein Anspruch der Mutter des Petenten auf Herausgabe und Übereignung der später entwendeten Unterlagen wurde nicht tituliert.

Die von dem Petenten erhobenen rechtspolitischen Forderungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition. Sie beziehen sich im Übrigen auf bundesrechtliche Regelungen und zeigen auch in der Sache keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf.

Die Notwendigkeit, sich in bestimmten zivilrechtlichen Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten

zu lassen, dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und dem Schutz der vertretenen Partei gleichermaßen. Angesichts der Komplexität der Verfahren, für die ein Anwaltszwang gesetzlich bestimmt ist, wird durch den Einsatz von zum Richteramt befähigten Rechtsanwälten der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz effektiv gewährleistet. Gleichzeitig wird durch die anwaltliche Vertretung eine fachkundige Beratung der Partei sichergestellt.

In einem Zivilverfahren muss das Gericht anders als im Strafverfahren den Zeugen nicht darüber belehren, dass er gemäß § 384 Nr. 2 ZPO das Recht hat, die Aussage zu verweigern, wenn er sich durch die Antwort der Gefahr aussetzt, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. Die fehlende Belehrungspflicht im Zivilprozess rechtfertigt sich aus dem dort geltenden Beibringungsgrundsatz. Danach kann das Gericht einen Zeugen nur vernehmen, wenn er von einer Partei benannt worden ist, sodass diese das mit einer Aussage des Zeugen verbundene Risiko abwägen kann. Dagegen ermittelt das Gericht im Strafprozess den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet allein darüber, ob und welche Zeugen vernommen werden.

Soweit der Petent weiter fordert, dass „der Fall seiner Mutter“ insgesamt untersucht werden solle, hat er in mehreren ergänzenden Schreiben auf zahlreiche zivil- und familienrechtliche Verfahren hingewiesen und die aus seiner Sicht unsachgemäßen Entscheidungen der Gerichte in diesen Verfahren aufgezeigt. Sämtliche von dem Petenten insoweit geschilderten Vorgänge betreffen die in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübte Tätigkeit der Gerichte in einzelnen Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

13. Petition 14/900 betr. Vermessungsgebühren

Der Petent wendet sich gegen einen Gebührenbescheid des Landratsamtes B. für eine Gebäudeaufnahme und die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Gegen den Gebührenbescheid hatte der Petent mit Schreiben vom 31. Dezember 2006 Widerspruch eingelegt. Diesen Widerspruch hat er mit Schreiben vom 24. Januar 2007 zurückgenommen, allerdings mit dem ausdrücklichen Bemerkern „ohne Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Gebühren“.

Dies ist in sich widersprüchlich, da eine Rücknahme des Widerspruchs den Bescheid rechtsbeständig macht und damit immerhin die Hinnahme des Bescheides voraussetzt. Wie diese „Rücknahme“ auszulegen ist, ist differenziert zu betrachten.

Der Widerspruchsführer ist eine Naturpartei. Hier hat die Behörde eine erhöhte Aufklärungspflicht, gerade hinsichtlich der formalrechtlichen Aspekte. Aus den Akten geht nicht hervor, ob der Widerspruchsführer über die Folgen der Rücknahme des Widerspruchs aufgeklärt wurde. Zu seinen Gunsten muss unterstellt werden, dass dies nicht erfolgt ist, sodass von der für ihn günstigeren Rechtsfolge auszugehen ist, dass die Rücknahme des Widerspruchs nicht wirksam erklärt wurde.

Mithin ist der Widerspruch noch anhängig und das Landesvermessungsamt zur Entscheidung befugt.

In der Sache selbst geht es um eine Gebäudeaufnahme, die im Jahre 1993 erfolgte, aber erst 2006 ins Liegenschaftskataster übernommen und abgerechnet wurde.

Der Petent und Widerspruchsführer ist Eigentümer des Grundstücks M.-Straße 6, S., und als solcher für die Gebühren für Gebäudeaufnahme und Fortführung des Liegenschaftskatasters in Anspruch genommen worden. Er wendet sich dagegen, für eine Amtshandlung, die ihren Anfang im Juni 1993 hatte, zu bezahlen.

Die Gebäudeaufnahme, die am 7. Juni 1993 vorgenommen wurde, ist gebührenpflichtig, ohne dass der Grundstückseigentümer die Aufnahme beantragt oder einen unmittelbaren Nutzen davon hat.

Auch die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit Beurkundung des Veränderungsnachweises, die am 11. Dezember 2006 erfolgt ist, ist antrags- und vorteilsfrei, aber für den Eigentümer gebührenpflichtig.

Ziel der Gebäudeaufnahme ist es, die Gebäude in ihrer tatsächlichen Ausführung zu erfassen und aktuell ins Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die tatsächliche Richtigkeit und Aktualität sind zwei Qualitätsmerkmale des Liegenschaftskatasters.

Unabhängig von der Frage der Verjährung der Gebühr oder eines Gebührenteils widerspricht die Fortführung eines tatsächlichen Zustandes im Liegenschaftskataster, der im Zeitpunkt der Übernahme bereits über 13 Jahre alt ist, dessen Charakter als aktueller Nachweis der tatsächlichen Lage, wenn die Ergebnisse der Aufnahme nicht in einem angemessenen Zeitraum vor Übernahme überprüft worden sind. Ohne diese eigentlich naheliegende Überprüfung waren die Ergebnisse der Gebäudeaufnahme im Zeitpunkt der Fortführung nicht mehr sicher.

Eine Überprüfung und damit Verifizierung der Gebäudeaufnahme von 1993 bzw. eine erneute Gebäudeaufnahme jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters hätte die Aufnahme von 1993 gegenstandslos gemacht. Dann wäre auch keine Gebühr mehr für die Gebäudeaufnahme von 1993 angefallen.

Wird die Gebäudeaufnahme und die Fortführung des Liegenschaftskatasters als Einheit angesehen, kann für diesen einheitlichen, aber insgesamt gegenstandslosen Vorgang auch keine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Mithin war der Gebührenbescheid insgesamt rechtswidrig.

Das Landesvermessungsamt wird gebeten, den Bescheid aufzuheben und das Landratsamt anzuweisen, den Betrag zurückzuerstatten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch die empfohlene Aufhebung der Bescheide abgeholfen wird.

Berichterstatter: Oelmayer

14. Petition 14/953 betr. Gnadengesuch

I.

Die Petentin begehrt im Wege einer Strafantrittspetition die gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung einer gegen sie verhängten Freiheitsstrafe von drei Monaten wegen Betrugs aus einem Urteil des Amtsgerichts B. vom 28. April 2006.

Die Petentin trägt vor, sie habe auf Anraten des erkennenden Richters am Amtsgericht Berufung eingelegt, um in zweiter Instanz nachzuweisen, dass sie sich in der Zwischenzeit um die Begleichung ihrer Schulden gekümmert habe, und so eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erreichen. Ihre Berufung sei jedoch verworfen worden, obwohl sie nie eine Ladung zur Berufungsverhandlung erhalten habe.

Des Weiteren trägt die Petentin vor, sie müsse sich um ihre Kinder im Alter von 1 und 5 Jahren kümmern, weswegen eine Strafvollstreckung eine besondere Härte für sie darstelle. Zudem würde sie ihre Arbeitsstelle (Minijob) verlieren. Sie habe sich auch in der Zwischenzeit mit Hilfe der Schuldnerberatung sowie einer sozialpädagogischen Familienhelferin darum bemüht, ihre Lebensverhältnisse zu ordnen, und habe zugunsten der geschädigten Firma einen Dauerauftrag eingerichtet, um den Schaden in Raten zum Ausgleich zu bringen.

II.

Die Petentin wurde durch Urteil des Amtsgerichts B. vom 28. April 2006 wegen Betrugs zu der Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt.

Der Verurteilung liegt zugrunde, dass die Petentin bei einem Versandhandel unter Verwendung eines falschen Namens Waren im Gesamtwert von 449,65 Euro bestellte, obwohl sie wusste, dass sie diese nicht würde vollständig bezahlen können. Bei Erhalt der Waren bezahlte sie Nachnahmebeträge in Höhe von insgesamt 150,55 Euro. Der Restbetrag sollte in Raten beglichen werden. Die Petentin leistete hierauf jedoch – wie von ihr von Anfang an beabsichtigt – keinerlei Zahlungen, sodass die Versandhandelsfirma um einen Betrag in Höhe von 299,10 Euro geschädigt wurde. Die Petentin hatte bereits am 13. Februar 2003 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Zudem lagen bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher insgesamt

neun Vollstreckungsaufträge mit Forderungsbeträgen zwischen 82,10 Euro und 3.743,80 Euro vor, welche die Petentin sämtlich nicht befriedigen konnte.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kam nach Auffassung des erkennenden Richters nicht in Betracht, da die Petentin bereits drei Voreintragungen wegen Untreue sowie Betrugs aufwies. Den Verurteilungen wegen Betrugs lag jeweils die Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen unter falschem Namen und bei fehlender Leistungsfähigkeit zugrunde.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts B. legte die Petentin Berufung ein. Die Ladung zur Berufungsverhandlung auf den 15. Dezember 2006 sollte der Petentin am 3. November 2006 zugestellt werden. Der Zusteller stellte jedoch fest, dass die Petentin zwischenzeitlich verzogen war, und gab die Ladung mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ an das Landgericht zurück. Daraufhin wurde die neue Adresse der Petentin ermittelt und ihr die Ladung an der neuen Anschrift zugestellt. Die Petentin erschien nicht zur Berufungsverhandlung, weswegen ihre Berufung verworfen wurde. Das landgerichtliche Urteil wurde ihr am 30. Dezember 2006 ebenfalls an der neuen Wohnanschrift zugestellt. Daraufhin beantragte die Petentin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Durch Beschluss des Landgerichts R. vom 10. Januar 2007 wurde der Antrag der Petentin als unbegründet verworfen. Dieser Beschluss wurde der Petentin am 17. Januar 2007 zugestellt. Daraufhin legte die Petentin gegen den Beschluss sofortige Beschwerde ein. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts S. vom 7. Februar 2007 wurde die sofortige Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss des Landgerichts R. ebenfalls als unbegründet verworfen.

Eine Ladung zum Strafantritt ist noch nicht erfolgt.

III.

Das Justizministerium hat zu der Petition wie folgt Stellung genommen:

Das Amtsgericht B. ist einer Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadewege nicht entgegen getreten. Das Justizministerium ist jedoch in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts in R. der Auffassung, dass die vorgebrachten Gründe einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben grundsätzlich Ausnahmecharakter. Eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten, oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus gehende Vergünstigung eingezeigt erscheinen lassen.

Was den Vortrag der Petentin betrifft, sie müsse sich um ihre zwei kleinen Kinder kümmern, so wurde dies bereits vom erkennenden Tatrichter berücksichtigt. Dieser hat zugunsten der Petentin gewertet, dass sie als alleinerziehende Mutter mit zwei kleinen Kindern „in besonderem Maße strafempfindlich“ sei. Demge-

genüber habe sich jedoch zum Nachteil der Petentin auswirken müssen, dass sie bereits mehrfach in einschlägiger Weise und insbesondere wegen nahezu identischer Sachverhalte straffällig geworden sei und sie auch eine insoweit verhängte Bewährungsstrafe nicht von der hier in Rede stehenden Tat abgehalten habe. Zudem sei in der Verwendung eines falschen Namens eine „erhöhte kriminelle Energie“ zu sehen, was ebenfalls strafverschärfend habe berücksichtigt werden müssen.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kam nach Ansicht des Tatgerichts nicht in Betracht, da der Petentin keine hinreichend positive Sozialprognose gestellt werden könne. Hierbei wurde ausdrücklich berücksichtigt, dass die Petentin Mutter eines sehr kleinen Kindes sei, woraus ein Anreiz für ein künftiges straf-freies Lebens resultieren könne. Andererseits müsse angesichts der fortbestehenden desolaten finanziellen Verhältnisse damit gerechnet werden, dass die Petentin auch künftig in ähnlicher Weise Betrugstaten begehen werde.

Offenbar hatte die Petentin zum Zeitpunkt des tatrichterlichen Urteils noch keinen „Minijob“. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass – sollte die Petentin derzeit noch über den „Minijob“ verfügen – der Verlust einer Arbeitsstelle häufig bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung eintritt und dieser Umstand nicht so außergewöhnlich ist, dass bereits aus diesem Grund eine Strafaussetzung im Gnadewege angezeigt wäre.

Was den Vortrag der Petentin betrifft, der Amtsrichter habe ihr geraten, Berufung einzulegen, so ist dies ausweislich einer Stellungnahme des Richters sowie der schriftlichen Urteilsgründe zutreffend. Im Hauptverhandlungstermin sei die Behauptung der Petentin, sie bemühe sich um Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, nicht verifizierbar gewesen. Der Petentin sei deshalb geraten worden, die Zeit bis zu einer Berufungsverhandlung zu nutzen, um ihre finanziellen Verhältnisse zu regeln und nachweislich Schadenswiedergutmachung zu leisten.

Die Petentin hat es aber offenbar versäumt, eine solche Initiative bereits rechtzeitig vor der Hauptverhandlung am 15. Dezember 2006 zu ergreifen. Zwischen dem erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts B. vom 28. April 2006 und November 2006 hat die Petentin offenbar keinerlei Anstrengungen unternommen. Mit Schreiben vom 9. November 2006 teilte die Firma B. dem Landgericht noch mit, dass keine Zahlungseingänge zu verzeichnen seien.

Offenbar ist die Petentin sodann erst Ende November 2006 aktiv geworden. Mit Schreiben vom 23. November 2006 trat die Schuldnerberatung des Landratsamts Bi. an die Firma B. heran und bat um einen aktuellen Forderungssaldo. Erst mit Schreiben vom 15. Januar 2007, also zu einem Zeitpunkt, als die Berufung der Petentin bereits verworfen worden war, teilte die Firma B. der Staatsanwaltschaft R. mit, dass sie auf eine weitere strafrechtliche Verfolgung verzichte. Aus einem Schreiben der Schuldnerberatung vom 23. Januar 2007 lässt sich entnehmen, dass erst zu diesem Zeit-

punkt der geschädigten Firma ein Vergleichsangebot unterbreitet wurde.

Nach Auffassung des Justizministeriums rechtfertigt dies jedoch einen Gnadenweis nicht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Petentin viele Monate Zeit gehabt hätte, um rechtzeitig ihre Verhältnisse zu ordnen. So war bereits für den erstinstanzlichen Richter „ausschlaggebend (...), dass die Angeklagte ein Bemühen, ihre finanziellen Verhältnisse zu ordnen, derzeit nicht erkennen (lasse)“. Sie lasse ihren Ankündigungen „in keiner Weise“ Taten folgen und bemühe sich „unter Vorgabe fadenscheiniger Gründe“ nicht um die Erledigung der Verbindlichkeiten.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Vortrag der Petentin bezüglich der ihr angeblich nicht zugegangenen Ladung offensichtlich unzutreffend ist.

Im Einzelnen trägt die Petentin hierzu vor, sie sei zum 1. Januar 2006 in eine neue Wohnung gezogen und habe sich ordnungsgemäß umgemeldet. Ihre vormaligen Vermieter hätten allerdings erst am 24. Februar 2007 ein Schreiben vom 14. November 2006 des Landgerichts R. mit der Ladung zum Berufungstermin am 15. Dezember 2006 in ihrem Briefkasten an der alten Wohnanschrift vorgefunden und dieses der Petentin am 26. Februar 2007 ausgehändigt. Zur Bestätigung ihres Vorbringens legt die Petentin ein Schreiben einer Frau Birgit S. vor, wonach diese im Februar einen Brief des Landgerichts „vom 14. November 2006“ im Briefkasten an der alten Wohnanschrift vorgefunden habe.

Dieser Vortrag lässt sich mit den in der strafgerichtlichen Akte befindlichen Urkunden nicht in Übereinstimmung bringen. Der Umschlag, mit dem zunächst die Ladung an der alten Wohnanschrift zugestellt werden sollte, befindet sich bei den Akten und trägt den Vermerk „unbekannt verzogen“, der vom Zusteller am 6. November 2006 aufgebracht wurde. Sodann wurde am 14. November 2006 ausweislich der Bestätigung des Zustellers die Ladung an der neuen Wohnanschrift in den Briefkasten eingelegt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Ladung entgegen der auf der Zustellungsurkunde vermerkten neuen Anschrift nicht an dieser, sondern an der alten Wohnanschrift in den Briefkasten eingelegt worden sein sollte. Die Zustellungsurkunde mit der neuen Anschrift im Adressfeld und dem Vermerk des Zustellers über die erfolgte Zustellung befindet sich ebenfalls in den Gerichtsakten. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die im folgenden an dieselbe Adresse zugestellten Schriftstücke die Petentin jeweils erreicht haben.

Das Landgericht hat seinen Beschluss über die Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrages nach Prüfung der Akten ebenfalls damit begründet, die Petentin sei rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Berufungshauptverhandlung geladen worden. Hiervon ist sodann auch das Oberlandesgericht ausgegangen. Es sprechen daher erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin nunmehr im Gnadenverfahren wahrheitswidrig behauptet, die Ladung sei vom Postzusteller an der alten Adresse in den Briefkasten eingelegt und inzwischen

dort aufgefunden worden, nachdem ihr bisheriges Vorbringen zu diesem Punkt nicht zum Erfolg geführt hat.

Zu bedenken ist, dass die Petentin – wie oben dargelegt – entgegen ihren ursprünglichen Absichtserklärungen bis zum 15. Dezember 2006 keine ausreichenden Anstrengungen unternommen hatte, um mit der geschädigten Firma zu einem Ausgleich zu kommen. Möglicherweise ist die Petentin aus diesem Grund nicht zur Berufungsverhandlung erschienen.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Petentin bereits während der Verhandlung erster Instanz zu ihrer Rechtfertigung Gründe vorgetragen hat, die vom erkennenden Gericht als „hanebüchen“ und „absolut lebensfremd“ bezeichnet wurden. Eine weitere Einlassung wird als „in hohem Maße ungläubhaft“ bezeichnet, was auch zeige, „was von den übrigen Einlassungen der Angeklagten zu halten“ sei.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 26 Abs. 2 Gnadenordnung eine Aussetzung zur Bewährung nur bewilligt werden darf, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

In der Zeit seit der amtsrichterlichen Verurteilung haben sich offenbar weder die finanziellen Verhältnisse noch das Verhalten der Petentin wesentlich geändert. Deshalb kann nicht erwartet werden, dass sie sich in Zukunft straffrei führen wird.

IV.

Die Petition wurde in der Petitionsausschuss-Sitzung am 15. Mai 2007 mit einem Regierungsvertreter erörtert.

Der Berichterstatter erklärte, die Petentin sei Mutter von 2 Kindern im Alter von einem und fünf Jahren. Ihre Verurteilung wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten läge über ein Jahr zurück.

Der Richter habe der Petentin geraten, Berufung einzulegen, um ihre finanziellen Verhältnisse zu regeln und nachweislich Schadenswiedergutmachung zu leisten. Bis zur Berufsverhandlung solle sie die offenen 300 Euro begleichen.

Die Petentin habe offenbar versäumt, ihre finanziellen Verhältnisse zu regeln; Hilfe habe sie nicht erhalten.

Aus Sicht des Berichterstatters sei klärungsbedürftig, ob die Petentin Bewährungsbrecherin sei, seit der Verurteilung straffrei lebe und wer ihr bei der Lösung ihrer finanziellen Verhältnisse helfe.

Der Regierungsvertreter führte aus, die Petentin habe drei Eintragungen im Bundeszentralregister. Im Jahre 2001 sei sie letztmalig mit Bewährung verurteilt worden. Die Strafe sei 2003 erledigt gewesen. Ein klassischer Bewährungsbruch liege nicht vor.

Die Petentin habe bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Eine positive Sozialprognose habe nicht in Aussicht gestellt werden können, weshalb die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Bezüglich der Berufung griff der Regierungsvertreter die Ausführungen des Berichterstatters nochmals auf.

Die Ladung zur Berufungsverhandlung habe die Petentin nach ihrer Aussage nicht erhalten. Ausweislich der strafgerichtlichen Akte sei versucht worden, der Petentin am 6. November 2006 die Ladung zur Berufungsverhandlung zuzustellen. Die Zustellung der Ladung sei am 14. November 2006 an die neue Anschrift der Petentin erfolgt. Anhaltspunkte, dass der Postzusteller unzuverlässig sei, seien nicht erkennbar.

Das Landgericht habe die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde sei vom Oberlandesgericht verworfen worden.

Eine Abgeordnete warf die Frage auf, warum die Petentin nicht zur Berufungsverhandlung hätte erscheinen wollen, sie habe doch auf die Berufung hoffen können.

Der Berichterstatter bemerkte, die Petentin habe zwischenzeitlich einen Minijob und eine sozialpädagogische Familienhelferin. Die offene Forderung sei beglichen. Nachdem die Verurteilung ein Jahr zurückliege und die Petentin keine weiteren Straftaten begangen habe, halte er eine Verbüßung der Freiheitsstrafe für unverhältnismäßig.

Die Frage eines Abgeordneten, ob die Strafe in Arbeitsstunden („schwitzen statt sitzen“) umgewandelt werden könne, wurde vom Regierungsvertreter verneint.

Der Berichterstatter schlug vor, der Petition abzuhelfen. Seinem Antrag, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, schloss sich der Petitionsausschuss bei der anschließenden Abstimmung mit 3 Gegenstimmen an. Der Regierungsvertreter erhob hiergegen keinen Widerspruch.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2007 teilte das Justizministerium dem Petitionsausschuss mit, dass die gegen die Petentin verhängte Freiheitsstrafe von 3 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts B. vom 28. April 2006 im Wege der Gnade zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Der Petition wurde damit abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der begehrte Gnadenerweis inzwischen erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Oelmayer

15. Petition 14/1031 betr. Verlegung in eine andere Haftanstalt; Strafvollzug

Zu den persönlichen Daten des 53-jährigen Petenten deutscher Staatsangehörigkeit darf auf die Petition 14/322 (s. Landtagsdrucksache 14/600, lfd. Nr. 16) verwiesen werden. Es haben sich hier keine Änderungen ergeben.

In seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen die Ablehnung der Übernahme in eine Vollzugsanstalt in H. durch die dortige Justizbehörde (1.). Zudem beschwert er sich über Vorfälle, die sich im Rahmen seiner Besuchsüberstellung nach H. in einer dortigen Vollzugsanstalt ereignet haben sollen (2.).

Des Weiteren rügt er seine gemeinsame Unterbringung mit zwei weiteren Gefangenen in einem Haftraum mit nicht baulich abgetrennter Toilette in der Justizvollzugsanstalt M. (3.).

Zu 1.:

Ein erster Antrag des Petenten vom Juli 2006 auf Verlegung in eine Vollzugsanstalt in H. war seitens des Justizministeriums nicht befürwortet worden, da Bedenken hinsichtlich der vom Petenten behaupteten Versöhnung mit seiner in H. wohnhaften geschiedenen Ehefrau bestanden. In der Folgezeit waren der Petent und seine geschiedene Ehefrau bemüht, die vorgebrachten Gründe für eine Verlegung zu untermauern und glaubhaft zu machen, sodass die Justizvollzugsanstalt M. am 18. Oktober 2006 einen erneuten Verlegungsantrag vorlegte. Diesen leitete das Justizministerium mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 befürwortend der dortigen Justizbehörde mit der Bitte zu, zur Förderung der Behandlung und Eingliederung des Petenten nach seiner Entlassung die erforderliche Zustimmung zu dessen Verlegung in den dortigen Geschäftsbereich zu erteilen.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 hat die dortige Justizbehörde mitgeteilt, dass derzeit keine Zustimmung zur Verlegung erteilt werden kann.

Von einer Stellungnahme zur Entscheidung der dortigen Justizbehörde wird abgesehen. Der Petent hat gegen die ablehnende Entscheidung der Justizbehörde in H. Rechtsmittel eingelegt.

Zu 2.:

Zu den vom Petenten vorgetragenen Vorfällen in einer Justizvollzugsanstalt in H. während seiner Besuchsüberstellung kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Der Petent müsste sich insoweit an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Eingabenausschuss, wenden.

Zu 3.:

Nachdem der Petent zunächst auf die Warteliste für einen Einzelhaftraum aufgenommen worden war, konnte er am 1. März 2007 in einen Einzelhaftraum verlegt werden. Die Nachrüstung der Gemeinschaftshafträume mit baulich abgetrenntem WC erfolgt in der Justizvollzugsanstalt M. schrittweise.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt M. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

16. Petition 14/1107 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

I.

Die Petentin wendet sich gegen eine Rundfunkgebührenforderung in Höhe von 329,14 €.

Die 85-jährige Petentin verfügt lediglich über eine geringe monatliche Rente in Höhe von 453,75 €. In der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2005 war sie wegen geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Am 16. September 2005 stellte sie abermals wegen geringen Einkommens einen weiteren Befreiungsantrag bei der GEZ. Mit Bescheid vom 21. Oktober 2005 wurde dieser Antrag abgelehnt. Gegen einen daraufhin ergangenen Gebührenbescheid vom 5. Mai 2006 hat die Petentin mit Schreiben vom 2. Juni 2006 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 15. August 2006 formlos zurückgewiesen.

Am 14. November 2006 stellte die Petentin aufgrund ihrer Schwerbehinderung einen erneuten Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung, die ihr für den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis 30. November 2011 gewährt wurde. Die Voraussetzungen für die Rundfunkgebührenbefreiung aufgrund ihrer Schwerbehinderung lagen bereits seit 31. Januar 2006 bei der Petentin vor.

II.

Das Vorgehen der GEZ in dem vorliegenden Fall ist rechtlich nicht zu beanstanden, gleichwohl konnte der Petition abgeholfen werden.

Seit 1. April 2005 sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einheitlich im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Demnach ist eine Befreiung ausschließlich an gesetzlich definierte Leistungsbescheide (z. B. Bescheid über Sozialhilfe, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder „RF“-Vermerk im Schwerbehindertenausweis) geknüpft. Nur bei Vorliegen eines der in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Bescheides kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.

Nach Auslaufen der Rundfunkgebührenbefreiung der Petentin am 31. Juli 2005 konnte ihr daher auf ihren Antrag vom 16. September 2005 wegen geringen Einkommens keine weitere Befreiung gewährt werden. Erst nachdem die Petentin ihre Schwerbehinderteneigenschaft inklusive „RF“-Kennzeichen im November 2006 nachgewiesen hat, konnte eine erneute Rundfunkgebührenbefreiung ausgesprochen werden. Da das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ein Antragsverfahren ist, ist der Zeitpunkt der Antragstellung für die Festsetzung des Befreiungszeitraums entscheidend. Das heißt, selbst wenn die Voraussetzungen für die Befreiung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt werden, kann die Bewilligung erst ab Antragstellung gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist daher der Beginn der Befreiung auf den 1. des Monats festzusetzen, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

Ausnahmen hiervon sieht der Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht vor.

Ungeachtet der Tatsache, dass die GEZ sich im vorliegenden Fall rechtlich korrekt verhalten hat, hat der SWR allerdings mitgeteilt, dass er im vorliegenden Fall ausnahmsweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die weitere Beitreibung der ausstehenden Gebührenforderung verzichtet. Das Teilnehmerkonto der Petentin ist ausgeglichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch den Verzicht der Geltendmachung der ausstehenden Gebührenforderung abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Sakellariou

17. Petition 14/1049 betr. Bußgeldsache

Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid der Stadt wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, insbesondere gegen die darin festgesetzten Gebühren und Auslagen in Höhe von 23,45 Euro.

Der Petent wurde am 13. Dezember 2006 als Führer eines Pkw um 10.36 Uhr in E. von einer Radar-Geschwindigkeitsmessung erfasst. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (an dieser Stelle: 30 km/h) betrug 15 km/h. Die zuständige Bußgeldstelle – Stadt E. – ermittelte daraufhin den Petenten als Halter des Fahrzeugs. Mit Schreiben vom 4. Januar 2007 erhielt er deswegen eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Anhörung in Höhe von 25,00 Euro.

Der Petent macht geltend, dass er dieses Verwarnungsgeldangebot erst am 8. Februar 2007 erhalten habe und es deshalb auf dem Postweg zu Verzögerungen gekommen sein müsse.

Nach dem Bearbeitungsnachweis, welcher Bestandteil der Bußgeldakten ist, erfolgte aber die Kontrolle und der Versand der Verwarnung an den Petenten in der 2. Kalenderwoche ab dem 8. Januar 2007. Auch kam die Post nicht als unzustellbar zurück. Insgesamt ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach die Verwarnung verzögert zugestellt worden sein könnte. Der Petent wohnt seit über 6 Jahren unter der angegebenen Anschrift und dürfte somit auch den Postzustellern bekannt sein.

Nachdem der Verwarnungsgeldbetrag innerhalb der nächsten fünf Wochen nicht bei der Bußgeldbehörde einging, wurde am 13. Februar 2007 ein Bußgeldbescheid in Höhe von 25,00 Euro zuzüglich 23,45 Euro Gebühren und Auslagen erlassen und dem Petenten am 16. Februar 2007 ausweislich der Postzustellungsurkunde zugestellt.

Dagegen legte der Petent form- und fristgerecht Einspruch ein, mit der Begründung, dass er das Verwar-

nungsgeldangebot vom 4. Januar 2007 erst am 8. Februar 2007 erhalten und dann fristgerecht am 15. Februar 2007 (innerhalb einer Woche) die Zahlung des Verwarnungsbetrages in Höhe von 25,00 Euro vorgenommen habe. Er habe somit pünktlich bezahlt und der Bußgeldbescheid mit den zusätzlichen Gebühren und Auslagen sei zu Unrecht ergangen.

Dem Einspruch konnte nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 5. März 2007 ausführlich dargelegt mit der Bitte um Mitteilung, ob er seinen Einspruch aufrechterhält oder zurücknimmt.

Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 15 km/h stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit 25,00 Euro geahndet wird (vgl. § 24 Straßenverkehrsgesetz – StVG; §§ 41 Abs. 2 Nr. 7, 49 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrsordnung – StVO; lfd. Nr. 11.3.2 des Anhangs zu Nr. 11 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV).

Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt aus Anlass einer Ordnungswidrigkeit. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt (vgl. § 56 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG). Die schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Anhörung wurde nach dem Druck bei der Stadt am 8. Januar 2007 kontrolliert und gelangte ordnungsgemäß in den Postausgang. Ergeben sich dabei Verzögerungen wird dies ausdrücklich in den Akten vermerkt; eine solche Dokumentierung liegt nicht vor. Die gesetzlichen Vorgaben zur Versendung von Anhörungsbögen wurden eingehalten. Verwarnungsgeldangebote/Anhörungen werden mittels einfachem Brief versandt, da eine förmliche Zustellung hierfür nicht vorgeschrieben ist (vgl. § 50 Abs. 1 OWiG). Der Behörde lagen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass der Petent das Verwarnungsgeldangebot nicht erhalten habe; insbesondere wurde es nicht als unzustellbar zurückgesandt. Für den weiteren Verfahrensgang ist es daher unerheblich, ob die Verwarnung den Empfänger tatsächlich erreicht hat.

Weigert sich der Betroffene, die Verwarnung anzunehmen oder das Verwarnungsgeld zu bezahlen, so wird über die Beschuldigung im Bußgeldverfahren entschieden. Die gesetzlich vorgesehene Wochenfrist für die Annahme der Verwarnung wurde vom Petenten um mindestens vier Wochen überschritten. Der ursprünglich festgesetzte Verwarnungsgeldbetrag in Höhe von 25,00 Euro ging erst am 15. Februar 2007 bei der Stadt ein. Zu diesem Zeitpunkt war der Bußgeldbescheid inkl. Gebühren und Auslagen bereits erlassen.

Gegen den Bußgeldbescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch möglich (vgl. § 67 OWiG). Mit Erlass des Bußgeldbescheides war eine Kostenentscheidung zwingend zu treffen; ein Ermessens-

spielraum für die Bußgeldbehörde ist insoweit nicht eingeräumt (vgl. § 105 OWiG). Für den Erlass eines Bußgeldbescheides der Verwaltungsbehörde ist mindestens eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro festzusetzen (vgl. § 107 Abs. 1 OWiG). Darüber hinaus sind die an die Post zu entrichtenden Zustellungsentgelte als Auslagen zu erheben – im vorliegenden Fall 3,45 Euro (vgl. § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG). Auf die gesamten oben aufgeführten Umstände und Rechtsfolgen wurde der Petent mit dem Verwarnungsgeldangebot vom 4. Januar 2007 hingewiesen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2007 hat der Petent gegen den Bußgeldbescheid vom 13. Februar 2007 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Der Einspruch richtet sich gegen die Kostenfestsetzung und nicht gegen die eigentliche Geschwindigkeitsmessung, sodass er als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu werten ist (vgl. § 62 OWiG). Sofern der Petent seinen Einspruch aufrechterhält, wäre der Antrag dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Das gerichtliche Verfahren bliebe insofern abzuwarten.

Die Stadt hat das Verfahren rechts- und ermessensfehlerfrei nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes abgewickelt. Der Bußgeldbescheid wurde zu Recht erlassen; die Gebühren und Auslagen nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Gründe für eine Beanstandung des Verfahrens bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

18. Petition 14/989 betr. Neuerschließung eines Gewerbegebietes

Der Petent wendet sich gegen die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinden B. und K. im Verdichtungsraum von Pf.

Sein Sachvortrag bezieht sich auf dasselbe Gewerbegebiet und er trägt vergleichbare Argumente im Hinblick auf das grundsätzliche Erfordernis der Ausweisung des Gebietes, Befürchtungen für die Luftqualität, für die Flora und Fauna und im Hinblick auf die geplante Entwässerung vor, wie sie in der Petition 14/693 eines weiteren Petenten angesprochen sind.

Sachverhalt:

Das Plangebiet erstreckt sich mit einer Größe von ca. 29 ha östlich und westlich der Kreisstraße K 4538, die die Gemeinden B. und K. verbindet. Seine östliche Gebietsgrenze befindet sich 650 m bis 850 m westlich vom Stadtteil A. der Stadt Pf. entfernt, seine südliche Grenze 160 bis 180 m nördlich der Gemeinde B. Das Plangebiet liegt auf einer Geländekuppe in Höhe von

366 m ü.d.M. und fällt nach Nordwesten ab. Das Plangebiet liegt nicht in im Bereich eines FFH-(Flora-Fauna-Habitat) oder Vogelschutzgebietes der Europäischen Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Pfinzgau Ost“ mit ca. 1.880 ha Gesamtfläche grenzt mit seiner südlichsten Teilfläche im Norden an das Plangebiet an, sonstige Teilflächen des FFH-Gebietes haben einen Abstand von mindestens 1.000 m nördlich und nordöstlich.

Die jeweiligen Teilflächen der beteiligten Gemeinden sind Bestandteil der Darstellungen der geltenden Flächennutzungspläne(FNP) – des FNP des Nachbarschaftsverbandes Pf. vom 10. Mai 2005 für die Gemeinde B. sowie des FNP der Gemeinde K. vom 22. April 2005. Derzeit führen die Gemeinden B. und K. eine koordinierte verbindliche Bauleitplanung durch mit dem Ziel, ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen.

Das Gebiet ist im Bebauungsplanentwurf als Gewerbegebiet nach § 8 Bauordnungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind danach nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art, aber auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Im Wege der Ausnahme können Wohnungen für Inhaber, Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten zugelassen werden.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig werden die in der nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken und Anregungen geprüft sowie die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. von § 1a Abs.3 BauGB ergänzt. Mit einer Beschlussfassung der Gemeinderäte ist nach Angabe der Gemeinden erst im zweiten Halbjahr 2007 zu rechnen.

Rechtliche Beurteilung:

Das Plangebiet ist in dem seit 21. März 2005 verbindlichen Regionalplan 2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald als interkommunales Gewerbegebiet D. für die Gemeinden B. und K. ausgewiesen.

Interkommunale Gewerbegebiete werden in den Regionalplänen als Vorranggebiete ausgewiesen. Sie sind regionalpolitisch erwünscht und dienen dem übergeordneten Ziel einer flächensparenden Baulandentwicklung. Regionalplanerisch ausgewiesene interkommunale Gewerbebestände sind insbesondere im Hinblick auf ökologische Konfliktpotenziale intensiv geprüft. Das hier betroffene Gebiet liegt nach regionalplanerischen Gesichtspunkten besonders verkehrsgünstig und ist über die K 4538, B10 und Autobahnanschluss Pf./A8 ortsdurchfahrtsfrei zu erreichen. Das Gewerbegebiet soll den Gemeinden B. und K. langfristig Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, z.B. für Umsiedlungen von Betrieben aus den Ortskernen und zur Sicherung künftigen gewerblichen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedarfs. Standortalternativen sind aus regionalplanerischer Sicht mit Rücksicht auf einen

ausgewiesenen regionalen Grünzug in dem Bereich und auf die durch den Landschaftsschutz begrenzten Flächenressourcen der Gemeinden nicht gegeben.

Nach Art und Größe des Plangebietes besteht für das ausgewiesene Gewerbegebiet die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), die entsprechend § 17 UVP bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde von den beteiligten Gemeinden frühzeitig vorbereitet und beauftragt. Dabei wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden und Wasser auf jeweils 63,9 ha, der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter auf 1.319,69 ha ausgedehnt. Im Ergebnis kommt die gutachterliche Untersuchung in keiner der zu betrachtenden Kategorien zur Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen durch das geplante Gewerbegebiet. Das Planvorhaben wird zusammenfassend als umweltverträglich eingestuft.

Zu den Befürchtungen der Petenten im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

Im Hinblick auf die kleinklimatische Situation im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes weist die Bilanz des Schutzgutes Klima und Luft auch perspektivisch kein Defizit auf. Die UVU hat dazu u. a. verschiedene Klimagutachten der Stadt Pf. zugrunde gelegt und nach Westen auf der Grundlage von Topografie sowie Siedlungs- und Freiraumstruktur extrapoliert. Die Veränderung des Mikroklimas wird durch die Lage des Plangebiets auf einer Geländekuppe minimiert. Auch die von den Petenten befürchtete Beeinträchtigung von Kaltluftströmen wird dadurch weitgehend vermieden. Ergänzend weist das Umweltministerium darauf hin, dass die Messstation für Pf. Mitte keine besonderen Belastungen für Feinstaub ausweist. Der Grenzwert für Feinstaub (PM 10) von $40 \mu\text{m}^3$ im Jahresmittel wurde dort in den vergangenen Jahren durchweg eingehalten und auch der Kurzzeitwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Tag wurde im Zeitraum von 2000 bis 2006 in zulässiger Weise an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr überschritten. Aus Topografie und Lage von Messstation und geplantem Gewerbegebiet kann abgeschätzt werden, dass für das Umfeld des geplanten Gewerbegebietes keine höheren Feinstaubkonzentrationen als bisher an der Messstation zu erwarten sind. Dies betrifft insbesondere auch den Stadtteil A. Soweit besondere Belastungen durch die einzelnen anzusiedelnden Betriebe im Gewerbegebiet befürchtet werden, weist das Umweltministerium darauf hin, dass die nach Lage und Größe in Gewerbegebieten zulässigen Betriebe üblicherweise zu den untergeordneten Emittenten im Hinblick auf Feinstaub (aus Verkehr/Feststofffeuerung) gehören. Sollten in dem geplanten Gewerbegebiet künftig dennoch gewerbliche Anlagen angesiedelt werden, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen, bedürften diese einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall. Im Rahmen dieser Prüfung

würde für die einzelnen Emittenten die zu erwartende Feinstaubemission ermittelt werden und ihre Zulässigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig sein.

Soweit die Petenten negative Auswirkungen für Pflanzen und Tiere, insbesondere für bedeutsame Falter- und Vogelarten erwarten, ergab die naturschutzrechtliche Prüfung Folgendes:

Im Rahmen der UVU wurden die Auswirkungen auf die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten umfassend untersucht und dargestellt. Das geplante Gewerbegebiet weist eine starke Vorbelastung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Ursachen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Erschließung durch Wege und Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (durchschnittlich über 10.000 Fahrzeuge auf der durch das Plangebiet führenden K 4538 täglich) sowie teilweise kleingärtnerische Nutzung.

Im Plangebiet befinden sich keine besonders geschützten Biotope. An besonders geschützten Tierarten sind verschiedene Vogelarten anzutreffen, so etwa der besonders geschützte „Wendehals“. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulationen durch das geplante Gewerbegebiet ist jedoch nicht zu erwarten; für den „Wendehals“ ist ein nahe gelegener Ersatzlebensraum vorhanden. Von den angesprochenen Faltern wurde lediglich der streng geschützte „Dunkle Wiesenknopf – Ameisenbläuling“ (Anhang II der FFH-Richtlinie) nachgewiesen, wobei keine Fortpflanzung im Planungsgebiet festgestellt wurde. Für diese Art ist nur eine sehr geringe nicht erhebliche Wirkung auf das Vorkommen zu erwarten, da der Schwerpunkt des Vorkommens außerhalb des Planungsgebiets liegt. Erhebliche Auswirkungen auf das im Norden teilweise angrenzende Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Pfingzgau Ost“ sind auszuschließen.

Die durch das Gewerbegebiet entstehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand entsprechend den Feststellungen der UVU durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und notwendige Befreiungen nach Naturschutzrecht erteilt werden. Das Landratsamt war und ist auch im weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt, sodass eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegeben ist.

Eine Dachbegrünung ist im Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan für Dächer bis zu einer Neigung von 15% zwingend vorgeschrieben. Solche sind ohne weiteres mit vertretbarem technischem Aufwand realisierbar und werden insbesondere bei großen flach geneigten Dachflächen nicht nur zum Ausgleich von Oberflächenversiegelungen, sondern auch zur Abflussreduzierung des Niederschlagswassers eingesetzt. Das Umweltministerium weist darauf hin, dass diese Reduzierung i. d. R. bei der Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen mit berücksichtigt wird. Bereits aus diesem Grund ist eine großzügige Ausnahmepraxis von der zwingenden Regel, wie von den Petenten befürchtet, nicht zu erwarten. Es ist geplant, dass die Entwässerung des Gewerbegebietes im modifizierten Mischsystem erfolgen

soll. Dabei werden stark verschmutztes Niederschlagswasser und Schmutzwasser gesammelt und über ein Pumpwerk in die Ortskanalisation der Gemeinde B. geführt und darüber der Kläranlage Pf. zugeleitet. Gering verunreinigtes Niederschlagswasser soll über wasserdurchlässige Beläge versickert oder über einen Regenwassersammler und ein Regenrückhaltebecken mit Zufluss zum F.-Bach in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Die Detailplanung und Dimensionierung kann zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht vorliegen. Es ist jedoch sowohl aufgrund der topografischen Verhältnisse als auch aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht mit der von den Petenten befürchteten Problematik zu rechnen. Insbesondere besteht auch wegen des Gefälles des Plangebietes nach Westen keine Gefahr für den östlich gelegenen Stadtteil A. der Stadt Pf. bei außergewöhnlichen Niederschlägen.

Soweit die Petenten darüber hinaus einen Bedarf für das geplante Gewerbegebiet bezweifeln, ist auf die verfassungsgemäße Planungshoheit der Kommunen zu verweisen, die von den beteiligten Gemeinden hier in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Regionalplanes und den genehmigten Flächennutzungsplänen ausgeübt wird. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinden, für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet Vorsorge zu treffen. Dazu gehört auch, wie hier beabsichtigt, die Voraussetzungen zu schaffen, um durch Umsiedlung von Gewerbebetrieben innerörtliche Konfliktpotenziale zu beseitigen und Betriebe mit Arbeitsplätzen an die Gemeinde zu binden.

Das noch nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren wurde nachweislich der Unterlagen der Gemeinden B. und K. bislang form- und fristgerecht durchgeführt. Bei der nach § 3 Abs.1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 17. Juli 2006 bis 17. August 2006 wurden im Übrigen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Es ist kein Ansatzpunkt ersichtlich, die Aufstellung des Bebauungsplanes für das interkommunale Gewerbegebiet D. durch die Gemeinden B. und K. zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schütz

19. Petition 14/935 betr. Gnadensache

Der noch nicht verbüßte Teil der gegen den Sohn der Petenten verhängten Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts R. vom 31. August 2006 wurde durch Entschließung des Justizministeriums vom 7. Mai 2007 im Wege der

Gnade zur Bewährung ausgesetzt. Seine Wiedereingliederung wird durch mehrere Bewährungsauflagen unterstützt. Unter anderem hat er nach näherer Weisung seines Bewährungshelfers an einem Antiaggressionstraining teilzunehmen und eine ambulante Alkoholentwöhnungstherapie durchzuführen

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Wetzel

20. Petition 14/802 betr. Namensänderung

Der Petent, seine Ehefrau und seine drei volljährigen Kinder begehren eine Änderung ihres Familiennamens in den Doppelnamen „W.-H.“. Als weitere Möglichkeit für die Führung eines Doppelnamens gibt er den Familiennamen „W.-S.“ an.

Der Petent und seine Familie führen den gemeinsamen Familiennamen „W.“. Im September 2005 wandten sie sich an die zuständige Namensänderungsbehörde mit dem Antrag auf Änderung ihres Familiennamens in den Doppelnamen „W.-H.“. Die Namensänderungsbehörde hat die beantragte Familiennamensänderung im November 2005 abgelehnt; der eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium zurückgewiesen.

Der Petent begründet den Namensänderungsantrag im Wesentlichen damit, dass sich der Name „H.“, den die Vorfahren der Mutter des Petenten trugen, bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen lassen würde. Die Mutter, eine geborene „S.“, habe das Textilgeschäft „H. und S.“ bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts geführt. Sie sei die Enkelin des letzten H. Der Name „H.“ habe für die Familie des Petenten einen hohen geschichtlichen Wert. Aus traditionellen geschichtsverbundenen Gründen möchten der Petent und seine Familie den Doppelnamen „W.-H.“ führen. Der Petent weist darauf hin, dass seine beiden im Ausland lebenden Brüder ebenfalls den Namen „W.-H.“ tragen würden. Damit könne die Namensgleichheit, auf die die Familie des Petenten großen Wert legen würde, hergestellt werden. Der Petent weist außerdem auf die Häufigkeit des Namens „W.“ hin.

Nach § 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) kann der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen auf Antrag geändert werden. Voraussetzung ist nach § 3 Abs. 1 NamÄndG, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein wichtiger Grund für eine Änderung des Familiennamens gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers an der Ablegung seines bisherigen Namens und der Führung des neuen Namens Vorrang hat vor dem

schutzwürdigen Interesse der durch eine Namensänderung betroffenen Beteiligten und vor den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die sozialen Ordnungsfunktionen des Namens sowie das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens gehören. Damit steht eine Namensänderung nicht zur freien Disposition des Namensträgers. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung darf nicht dazu dienen, das an sich im bürgerlichen Recht abschließend geregelte Namensrecht zu unterlaufen.

Unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ist im Falle des Petenten ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 NamÄndG nicht gegeben.

Der Petent und seine Kinder haben seit Geburt, die Ehefrau des Petenten seit der Eheschließung, unter dem Familiennamen „W.“ am Rechtsverkehr teilgenommen. Aus der Ordnungsfunktion des Namens heraus hat der Staat somit ein Interesse daran, dass der bisherige Familienname beibehalten wird. Dem steht ein wichtiger Grund, der die gewünschte Namensänderung rechtfertigen würde, nicht entgegen. Die Berufung auf die historische Bedeutung des Namens „H.“ im Hinblick auf die Vorfahren kann nicht zur Anerkennung eines wichtigen Grundes führen. Die Funktion des Familiennamens besteht nicht in erster Linie darin, ein Identifikationsmerkmal für die Abstammung zu liefern. Vielmehr steht beim Familiennamen die Kennzeichnungsfunktion im Vordergrund. Die Aufgabe des Familiennamens, auf die Abstammung hinzuweisen, tritt demgegenüber zurück. Das Aussterben eines Familiennamens ist ein natürlicher Vorgang im Familienrecht und rechtfertigt für sich allein keine öffentlich-rechtliche Namensänderung. Deshalb müssen sehr gewichtige Gründe hinzukommen, wenn das Aussterben eines Familiennamens verhindert werden soll, etwa wenn der Familienname mit einem Hofe oder Unternehmen fest verbunden ist. Das Andenken an die Vorfahren kann der Petent in anderer Weise ehren.

Bei der Gewährung von Doppelnamen ist zurückhaltend zu verfahren, da hier im besonderen Maße die Gefahr der Entstehung zu langer oder umständlicher Familiennamen besteht. Dies ist unerwünscht. Am ehesten ist die Gewährung eines Doppelnamens bei Sammelnamen, also Namen, die so oft vorkommen, dass sie generell an Unterscheidungskraft eingebüßt haben, möglich, da der hinzugefügte Name der besseren Unterscheidung der Personen dient. Allerdings kann der Familienname „W.“ nicht als Sammelname angesehen werden, da im Raum W. lediglich ca. 60 Personen diesen Namen tragen. Auch ein Bezug zu dem Textilgeschäft „H. und S.“ kann nicht hergestellt werden, da dieses Unternehmen bereits Mitte des letzten Jahrhunderts aufgegeben wurde.

Auch der Hinweis auf die angestrebte Namensgleichheit innerhalb der Familie des Petenten kann nicht als wichtiger Grund für eine Namensänderung angesehen werden. Seine beiden im Ausland lebenden Brüder tragen zwar den Namen „W.-H.“. Sie sind auslän-

dische Staatsangehörige. Ihre Namensführung richtet sich daher nicht nach deutschem Recht. Sie gehören nicht zur engeren Familie des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölflé

20.06.2007

Der Vorsitzende:
Döpper